



# RECHTSGUTACHTEN

## Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Erhebung der EEG-Umlage auf die Eigenstromversorgung im EEG 2014

Auftraggeber: Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)  
Markgrafenstraße 56 in 10117 Berlin

**MASLATON**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Maslaton**  
Recht der Erneuerbaren Energien  
TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Rechtsanwalt Florian Brahms**  
Licence en droit français

[www.maslaton.de](http://www.maslaton.de)

# Gliederung

<b>A. Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>B. Sachverhalt und Fragestellung .....</b>	<b>5</b>
<b>C. Rechtliche Würdigung .....</b>	<b>10</b>
I. Eigenstromnutzung im EEG 2012 .....	10
1. Entwicklung der Eigenstromnutzung .....	10
2. Voraussetzungen der Eigenstromnutzung im EEG 2012 .....	11
II. Finanzverfassungsrecht .....	13
1. Budgethoheit des Parlaments .....	14
2. Anwendbarkeit des Finanzverfassungsrechts .....	16
a. Sonderabgabe im Gefüge der Finanzverfassung .....	16
b. Verursachungsprinzip des EEG .....	18
c. Aufkommenswirkung zugunsten der öffentlichen Hand .....	22
aa. Bisherige Rechtslage zum EEG 2012 .....	24
bb. Anwendbarkeit auf das EEG 2014 .....	26
cc. Zwischenergebnis .....	30
d. Weitere Voraussetzungen für eine zulässige Sonderabgabe .....	30
aa. Besonderer Sachzweck .....	31
bb. Homogenität der belasteten Gruppe .....	33
cc. Überwiegende Verantwortung der Gruppe .....	35
dd. Gruppennützige Verwendung .....	37
3. Anwendung auf die Eigenstromumlage .....	39
4. Legitimität als sonstige Abgabe .....	40
5. Rechtsfolge einer unzulässigen Sonderabgabe .....	42
6. Zwischenergebnis .....	43
III. Verstoß gegen den Vertrauensschutz .....	44
1. Allgemeine Voraussetzungen des Vertrauensschutzes .....	45
2. Rechtmäßigkeit einer Stichtagsregelung .....	46
3. Anwendung auf die Novelle des EEG .....	48
4. Zwischenergebnis .....	50
IV. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz .....	50
<b>D. Zusammenfassendes Ergebnis .....</b>	<b>54</b>

## A. Summary

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die verfassungsrechtliche Prüfung der durch den Gesetzgeber geplanten EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (kurz: *KWK-Anlagen*) und Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Die Novelle des Erneuerbaren-Energien Gesetzes soll zum 01. August 2014 in Kraft treten. Durch die Neuregelung wird die Wirtschaftlichkeit der vorgenannten Erzeugungsanlagen nachhaltig beeinträchtigt und ein weiterer Zubau von dezentraler und bürgernaher Energieversorgungseinrichtung ist nicht zu erwarten.

Die bisherige Regelung zur EEG-Umlage in seiner Ausgestaltung der §§ 37 ff EEG 2012 war und ist vielfach Gegenstand gerichtlicher Überprüfung. Der Umlagemechanismus und die damit zusammenhängende EEG-Umlage, die die Lieferung einer anteiligen Menge von Strom aus Erneuerbaren Energien für den Letztverbraucher je Kilowattstunde widerspiegelt, ist als reine Preisregelungen zu qualifizieren. Preisregelungen allein zwischen privaten Akteuren werden nicht vom Finanzverfassungsrechts erfasst und müssen nicht den strengen Anforderungen an die nur ausnahmsweise zulässigen Sonderabgaben genügen.

Die beabsichtigte Erhebung der EEG-Umlage auf Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gemäß § 58 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 ist aufgrund des Fehlens eines Gegenseitigkeitsverhältnisses nicht mit der bisherigen Umlagemechanismus des Erneuerbaren Energien Stroms vergleichbar. Der Eigenversorger muss eine Umlage zahlen, der keine Leistung eines Dritten gegenüber steht. Eine reine Preisregelung kann hierin nicht erkannt werden, sodass die dazu ergangene Rechtsprechung nicht übertragen werden kann.

Die Aufkommenswirkung zugunsten der Allgemeinheit als Grundvoraussetzungen für die Annahme einer Sonderabgabe, ist zwar nicht in Form einer tatsächlichen Verfügungsgewalt des Staates gegeben. Jedoch verfügt das Parlament mittels Gesetz über das Umlagevermögen und verwendet die Mittel auch für die Minderung des Beitrags stromintensiver Unternehmen, sodass der Eigenverbraucher bei einer Abgabe ohne Gegenleistung an sich durch eine Steuer hätte geregelt werden müssen, wenn dies rechtlich zulässig wäre.

Die EEG-Umlage auf den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom aus Erneuerbaren Energien oder KWK-Anlagen erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Annahme einer zulässigen Sonderabgabe mit Finanzierungswirkung. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die mit der EEG-Umlage eingenommenen Mittel gruppennützig verwendet werden. Es fehlt an einem Verursachungszusammenhang zwischen Erhebung der Umlage und der Verwendung zur Begrenzung des Anstiegs der EEG-Umlage für die Letztverbraucher. Die Qualifizierung als parafiskalische Sonderabgabe birgt die Gefahr, dass die Erhebung der Umlage aufgrund der anzunehmenden Aufkommenswirkung zugunsten der öffentlichen Hand oder Verwendung zur Verminderung der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen als unzulässige EU-Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV angesehen werden kann.

Eine Stichtagsregelung ist grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Übergangsregelung für in Projektierung befindliche Anlagen mit einer Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung bis zum 22. Januar 2014 ist als unechte Rückwirkung von Rechtsfolgen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durch den Gesetzgeber zu rechtfertigen und gegen das Interesse an einer schnellen Änderung der Rechtslage abzuwägen. Eine Abwägung hat der Gesetzgeber nicht in ausreichendem Maße vorgenommen und es ist nicht zu erkennen, dass durch die Regelung der verfolgte Gesetzeszweck einer Durchbrechung der Kostendynamik erreicht werden kann.

Die technologie- und erzeugungsneutrale Bagatellgrenze des § 58 Abs. 6 EEG ist mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Die neutrale gehaltene Regelung führt nur bei fluktuierenden Erneuerbaren Energien zu einer gleichmäßigen und gerechtfertigten Belastung, nicht jedoch im Hinblick auf die weiteren, flexibel einsetzbaren Erzeugungsformen. Im Hinblick auf den Gesetzeszweck sind kleine KWK-Anlagen genauso durch die Bürokratie und Messkosten für den Eigenverbrauch nach § 58 Abs. 8 EEG belastet, ohne dass seitens des Gesetzgebers eine sachliche Rechtfertigung dargetan oder ersichtlich ist. Die mengenmäßige Begrenzung auf 10 MWh pro Jahr ist aus diesem Grund und um der Gefahr eines Verfassungsverstoßes zu begegnen, zu streichen.

## B. Sachverhalt und Fragestellung

Am 22. Januar 2014 hat die Bundesregierung bestehend aus CDU/CSU und SPD die „Eckpunkte für die Reform des EEG“ beschlossen. Die Notwendigkeit der zügigen Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (kurz: *EEG*) sieht die Bundesregierung insbesondere darin begründet, dass die „bisherige Kostendynamik des EEG“ durchbrochen und die Steigerung der Stromkosten für die Letztverbraucher begrenzt werden solle. Die derzeitige EEG-Umlage beträgt 6,24 Ct./kWh. Das Eckpunktepapier enthält im Hinblick auf den Eigenverbrauch die Feststellung:

*„Zukünftig wird im Grundsatz die gesamte Eigenstromerzeugung an der EEG-Umlage beteiligt. Nicht erfasst wird der so genannte Kraftwerkseigenverbrauch.“*

*Alle neuen Eigenstromerzeuger tragen mit einer Mindestumlage zur Grundfinanzierung des EEG bei, wobei das neue EEG die Wirtschaftlichkeit von Erneuerbaren-Energie-Anlage, KWK-Anlagen und Kuppelgas-Nutzungen wahren wird. Für kleine Anlagen wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Der Vertrauensschutz für bestehende Anlagen wird gewährleistet.“*

- BMWi, Eckpunkte für die Reform des EEG vom 21.01.2014, S. 13 -

In der Anlage zum Eckpunktepapier wurde präzisierend dargestellt, dass bei einer Eigenstromnutzung in Neuanlagen 90 Prozent der Umlage gezahlt werden müssten. Dieser Betrag würde sich für Erneuerbaren-Energien- und KWK-Anlagen sowie Kuppelgasnutzungen auf 70 % reduzieren und für Altanlagen die EEG-Umlage des Jahres 2013 in Höhe von 5,28 Ct/kWh fortgeschrieben, sodass die Differenz zu der Höhe der EEG-Umlage der Folgejahre je kWh zu tragen wäre.

Den ersten, 228 Seiten starken Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energierechts legte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (kurz: *BMWi*) am 04. März 2014 vor. Die Regelung des § 37 EEG enthielt für den eigen-erzeugten und selbstverbrauchten Strom lediglich den Hinweis, dass diese nachtge-

tragen würde. Auch die Begründung zum Entwurf verweist auf einen späteren Nachtrag.

- vgl. BMWi – E I 7, Referentenentwurf vom 04.03.2014, S. 46 und  
S. 180 -

Im überarbeiteten Referentenentwurf vom 31.03.2014 finden sich im neu geschaffenen § 58 EEG 2014 erstmals Regelungen zur Eigenversorgung mit Strom, die unverändert Eingang in die Gesetzentwürfe der Bundesregierung BR-Drs. 157/14 vom 11. April 2014 und BT-Drs. 18/1304 vom 05. Mai 2014 (nachfolgend wird begrifflich „EEG 2014“ für die Entwurfsfassung verwendet) gefunden haben. Den Grundsatz formuliert hierbei § 58 Abs. 1 EEG 2014, der wörtlich vorsieht:

*„(1) Übertragungsnetzbetreiber können von Eigenversorgern für Strom, der den Eigenversorgern nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, die EEG-Umlage verlangen. Die Regelungen dieses Gesetzes für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Eigenversorger entsprechend anzuwenden.“*

Der Gesetzgeber hat gegenüber dem Regelfall der Entstehung des Anspruchs der EEG-Umlage im Fall der Eigenversorgung unterschiedliche Ausnahmen vorgesehen, die in § 58 Abs. 2 Satz 1 EEG enumerativ dargestellt sind. Danach entfällt der Anspruch des Übertragungsnetzbetreibers

1. für Strom, den der Eigenversorger selbst verbraucht, aus Bestandsanlagen, die der Eigenversorger vor dem 01. September 2001 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat,
2. für Strom aus sonstigen Bestandsanlagen nach Abs. 3,
3. für den Kraftwerkseigenverbrauch nach Abs. 4,
4. für Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind,
5. für Eigenversorger, die sich vollständig selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für den Strom aus ihren Anlagen, die sie nicht selbst verbrauchen, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nehmen, und
6. für kleine Eigenversorgungsanlagen nach Abs. 5.

Im Folgenden Absatz werden die Bestandsanlagen definiert, die nach dem Willen des Gesetzgebers Bestandsschutz genießen sollen. Hierbei handelt es sich einerseits um Stromerzeugungsanlagen, die bereits vor dem geplanten Inkrafttreten der Novelle des Gesetzes am 01. August 2014 in Betrieb waren und der Strom aus diesen Erzeugungsanlagen verbraucht wurde. Ferner sollen auch solche Stromerzeugungsanlagen, die bereits vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist und vor dem 01. Januar 2015 zur Eigenversorgung genutzt worden ist, nicht von der EEG-Umlage erfasst sein. Erzeugungsanlagen, die unter die beiden vorgenannten Fallgruppen fallen, sind von der Umlagepflicht auch dann nicht erfasst, wenn die Stromerzeugungsanlage an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt wurde, soweit die installierte Leistung sich hierdurch nicht um mehr als 30 % erhöht.

Zudem beabsichtigt der Gesetzgeber eine technologieneutrale Bagatellgrenze für Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt einzuführen. Hierbei ist jedoch die EEG-Umlagebefreiung auf 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stromes begrenzt. Ferner sind zukünftig insbesondere Erneuerbaren-Energie-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen von der EEG-Umlage erfasst. Der selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strom, der nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, ist hierbei mit einer Umlage von 50 % der Regelumlage belastet, vgl. § 58 Abs.6 Nr. 1 EEG 2014. Ferner hat der Gesetzgeber in § 58 Abs. 8 EEG 2014 noch eine Regelung vorgesehen, mit der er die selbst verbrauchte Strommengen konkretisiert:

*„Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 2 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden.“*

Die Novelle des EEG soll nach dem Willen der Bundesregierung zum 01. August 2014 in Kraft treten.

### Aufgabenstellung:

Es ist nachfolgend unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, ob die Erhebung der EEG-Umlage auf den Strom, die Erzeuger von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen entweder mit Erdgas, Biomethan oder Biogas betreiben, zum Eigenverbrauch beziehen gegen das Grundgesetz verstößt. Soweit ein Verstoß gegen das Grundgesetz als Wahrscheinlich angesehen werden kann, sollen zudem die damit einhergehenden Rechtsfolgen aufgezeigt werden.

Das Gutachten basiert auf dem Regierungsentwurf zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 05.05.2014 (BT-Drs. 18/1304) ergänzt um den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelungen für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen vom 20.05.2014 (BT-Drs. 18/1449). Nachfolgend herausgegebene Entwürfe konnten im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht berücksichtigt werden.

Das Recht der Europäischen Union wird im vorliegenden Gutachten nur insoweit berücksichtigt, wie es im Hinblick auf die Eigenstromversorgung von Relevanz ist. Die allgemeine Vereinbarkeit der Neuregelungen insbesondere mit dem EU-Beihilferecht sind nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (kurz: *B.KWK*) ist Auftraggeber des vorliegenden Gutachtens. Die Beauftragung erfolgt jedoch, ohne dass hierbei seitens des Verbandes Einfluss auf das Ergebnis des Rechtsgutachtens genommen wurde. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten dargestellten Rechtsauffassungen nicht die von den Verbänden vertretenen Meinungen widerspiegeln. Eine Beratung im Einzelfall wird durch das Gutachten nicht entbehrlich und es kann keine Haftung für darin getroffene Aussagen übernommen werden.



Verfasser:

*Prof. Dr. Martin Maslaton* ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und geschäftsführender Gesellschafter der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Ferner ist Prof. Dr. Martin Maslaton wissenschaftlicher Honorarprofessor an der Technischen Universität Chemnitz und der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für das Fach Umweltrecht, Schwerpunkt Recht der Erneuerbaren Energien.

*Florian Brahms*, Licence en droit français, ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Energierecht in der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

## C. Rechtliche Würdigung

### I. Eigenstromnutzung im EEG 2012

Zunächst solle die Entwicklung der Eigenstromnutzung nachgezeichnet werden, bevor ein Überblick über die derzeit in Kraft befindliche Regelung der Eigenstromnutzung des EEG 2012 gegeben wird. Hierauf aufbauend kann in der Folge dargestellt werden, wie sich die EEG-Umlage auf die Eigenerzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung im Regelungsregime auswirkt.

#### **1. Entwicklung der Eigenstromnutzung**

Im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (kurz: *EEG 2009*) in der Fassung vom 28.07.2011 (BGBl. I, S. 1634) fand sich keine ausdrückliche Regelung für die Eigenstromnutzung. Nach § 37 Abs. 1 EEG 2009 war lediglich der Adressat der Verpflichtung zur Abgabe der EEG-Umlage benannt. Hierbei handelte es sich um das an den Letztverbraucher liefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Hieraus schloss die Literatur, dass gerade dann der Anspruch des Übertragungsnetzbetreibers auf die EEG-Umlage nicht zur Entstehung gelangte, wenn der Erzeuger auch gleichzeitig der Verbraucher ist.

- Vgl. *Schäfermeier*, in: Reshöft (Hrsg.) EEG-Kommentar, 3. Aufl.  
2009, § 37 Rn. 11; -

Die bereits unter dem EEG 2004 in der Gesetzesbegründung ausdrücklich aufgezählte Ausnahme der EEG-Umlagefreien Eigenerzeugung von Strom, wurde im EEG 2009 fortgeschrieben.

- Vgl. BT-Drs. 15/2864, S. 49; *Altrock*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.) EEG-Kommentar, 2. Aufl. 2008,  
§ 14 Rn. 50 -

Dass die Eigenversorgung bereits im Ursprung nicht in den Wälzungsmechanismus des EEG einbezogen wurde, wird auch damit begründet, dass im Energiewirtschaftsgesetz (kurz: *EnWG*) Eigenversorger von einer Vielzahl von Pflichten von jeher ausgenommen waren. Insbesondere war die Eigenerzeugung ein nach dem EnWG genehmigungsfreie Tätigkeit.

-Vgl. dazu ausführlich: *Riedel/Weiss*, in: *EnWZ* 2013, 402 (403) -

Dies verdeutlicht, dass der Gesetzgeber aufgrund der historischen Entwicklung der Energiewirtschaft davon ausgegangen ist, dass die Eigenerzeugung von Strom einem anderen Regelungsregime zu unterstellen ist. Unabhängig davon, unter welchen Einsatz von Energieträger oder Technik die Eigenversorgungsanlage betrieben wurde, sollte diese weitestgehend nicht vom EnWG und EEG erfasst sein.

## **2. Voraussetzungen der Eigenstromnutzung im EEG 2012**

Im EEG 2012 wurde im Rahmen des Ausgleichsmechanismus des §§ 37 EEG 2012 die Regelung für den EEG-Umlagefreien Vorgang der eigenen Erzeugung und des eigenen Verbrauchs des Stromes erstmals normiert. Der Gesetzgeber schränkte die bis dahin gängige Rechtspraxis dahingehend ein, dass Voraussetzungen für die Eigenstromnutzung geregelt wurden. Wörtlich lautet § 37 Abs. 3 EEG 2012:

*Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher stehen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleich, wenn sie Strom verbrauchen, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird. Betreibt die Letztverbraucherin oder der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten Strom selbst, so entfällt für diesen Strom der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 2 oder Satz 1, sofern der Strom*

- 1. nicht durch ein Netz durchgeleitet wird oder*
- 2. im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.*

Unabhängig davon, ob der Eigenversorger seinen Strom aus fossilen oder erneuerbaren Energien oder unter Einsatz der energieeffizienten Technik der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt, besteht nach derzeitiger Rechtslage keine Anspruch des Übertragungsnetzbetreibers auf die EEG-Umlage.

- Vgl. *Schäfermeier*, in: Reshöft (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 37 Rn. 32 -

Eine Definition der Eigenversorgung findet sich im Gesetz nicht. Der Bundesgerichtshof (kurz: *BGH*) hat bisher lediglich festgestellt, dass Eigenstrom der Strom ist, der nicht an Dritte abgegeben wird sondern selbst erzeugt und verbraucht wird.

- Vgl. *BGH*, Urt. v. 09.12.2009 – Az.: VIII ZR 35/09, BeckRS 2010, 01954 Rn. 24; *Altrock*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 37 Rn. 25 -

Bei jedem Liefervorgang zwischen natürlichen oder juristischen Personen ist die EEG-Umlage zu entrichten, unabhängig davon, ob das Netz der allgemeinen Versorgung für die Eigenversorgung in Anspruch genommen wird. Es muss daher für die Eigenstromnutzung eine Personenidentität zwischen Verbraucher und Betreiber der Erzeugungsanlage vorliegen.

- Vgl. BT-Drs. 17/6071, S. 83; *Altrock*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 37 Rn. 25; zur kritischen Frage der zeitgleichen Erzeugung und Verbrauch: *Sinning/Ringwald*, IR 2014, S. 50 ff. -

Die Einschränkung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Erzeugungsanlage und Verbrauch wird in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes dahingehend verstanden, dass eine dezentrale Versorgung durch den Gesetzgeber intendiert ist. Durch die vorgenannte Regelung wurden Eigenversorgungskonzepte unterschiedlicher Größe und Ausmaßes umgesetzt. Hierbei kann sowohl das Einfamilienhaus sich mit einer Micro-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zeitgleich mit Strom und Wärme versorgen, aber auch große Industrieunternehmen ihren zum Teil großen Bedarf an Strom, Wärme bzw. Kälte effizient decken. Erneuerbare-Energien-Anlagen, die gerade für den eigenerzeugten und selbst verbrauchten

Strom keine Vergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz beanspruchen können, sorgen ebenso wie auf Erdgas Basis betriebene KWK-Anlagen für eine dezentrale Versorgungsstruktur.

Bei der Einstufung der EEG-Umlage wird vielfach von einem Privileg der Eigenversorgung gesprochen, da dem Grunde nach die EEG-Umlage zur Entstehung gelange und erst durch die Regelung des § 37 Abs. 3 EEG 2012 ausnahmsweise nicht durch den Übertragungsnetzbetreiber beansprucht werden könnte.

- vgl. *Altrock*, in *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4.Aufl.2013, § 37 Rn. 24 -

Richtigerweise ist jedoch die Regelung des § 37 Abs. 3 EEG 2012 dahingehend zu verstehen, dass die EEG-Umlage nur dann durch den Netzbetreiber beansprucht werden kann, wenn nicht ein Netz der allgemeinen Versorgung in Anspruch genommen wird oder in unmittelbar räumliche Nähe zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird. Daraus ergibt sich die Regel, dass die EEG-Umlage nicht zur Entstehung gelangt, und in der Folge der Ausnahmecharakter, dass die EEG-Umlage durch den Eigenversorger zur Abführung der EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet ist.

- so auch: *Riedel/Weiss*, in: *EnWZ* 2013, 402 (404) -

Für die nachfolgende Betrachtung ist daher auch das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen dem Anfall der EEG-Umlage auch bei der Eigenversorgung von entscheidender Bedeutung. Der Gesetzgeber hat nunmehr im Rahmen des § 58 Abs. 1 EEG 2014 betont, dass die Regel der Anfall der EEG-Umlage und die Ausnahme die Befreiung sein soll.

## **II. Finanzverfassungsrecht**

Die mit der EEG-Novelle verfolgte Umlage auf die Eigenstromversorgung könnte gegen das Finanzverfassungsrecht der Art. 104a ff Grundgesetz (nachfolgend: *GG*) in der Fassung vom 11.07.2012 (BGBl. I, S. 1478) verstoßen, wenn und soweit

durch die Erhebung nach § 58 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 eine parafiskalische Sonderabgabe geschaffen wird, die die Budgethoheit des Parlaments beeinträchtigt.

## 1. Budgethoheit des Parlaments

Zunächst ist zu verdeutlichen und heraus zu kristallisieren, aus welchem Grund die EEG-Umlage auf die Nutzung von Eigenstrom unter Umständen im Hinblick auf die Budgethoheit des Parlaments kritisch gesehen werden kann.

Art. 104 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 GG bestimmt, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes in den Haushaltsplan einzustellen sind. Sollte eine entsprechende Ausgabe des Staates nicht auf einen Haushaltstitel gestützt werden können, ist diese Ausgabe verfassungswidrig.

- vgl. *Kube*, in: Maunz/Düring (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 70.  
Ergl. 2013, GG Art. 110 Rn. 10 -

In einen Haushaltsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im Zeitfenster einer Haushaltsperiode einzustellen, damit das Parlament regelmäßig die Möglichkeit hat, sich über das staatlich verfügbare Finanzvolumen und gleichermaßen über die Belastung der Bürger einen Überblick verschaffen zu können. Insofern besteht der Zweck des Finanzverfassungsrechtes auch im Schutz der Bürger.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 06.07.2005 – Az.: 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95, abgedruckt in: NVwZ 2005, 1171 (1172); *Kube*, in: Maunz/Düring (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 70. Ergl. 2013, GG Art. 110 Rn. 91; *Kube/Palmer/Seiler*, in: NJW 2003, 927 (928); Kröger, in: ZUR 2013,480 (481) -

Im Grundsatz ist der Gesetzgeber daran gehalten, seinen Finanzbedarf aus Steuern, zu decken. Dem Gesetzgeber ist es nicht gestattet, selbst wenn er hierfür über die notwendige Sachkompetenz verfügt, Sonderabgaben zur Erzielung des von Einnahmen für die Finanzierung von allgemeinen Staatsausgaben zu erheben.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.05.1990 – Az.: 2 BvL 12/88, 2 BvL 13/88, 2 BvR 1436/87, in: NVwZ 1991, 53 (54); *Kube*, in: *Ep- ping/Hillgruber* (Hrsg.), Beck'OK GG, St. 01.11.2013 Ed. 19, Art.

105 Rn.1 -

Ansonsten verlöre die in den Art. 104a ff GG geregelte Finanzverfassung ihren Zweck, wenn der Gesetzgeber unter Rückgriff auf seine Sachgesetzgebungskompe- tenz jedwede Art von Abgaben beschließen könnte.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 03.09.2009 – Az.: 2 BvL 54/06, abgedruckt in: NVwZ 2009, 641 (642) -

Dies bedeutete nicht, dass der Gesetzgeber nicht andere Formen der Erhebung von Abgaben nutzen kann. Jedoch bedürfen alle anderen Formen, um etwaigen Finanz- bedarf in Form von Gebühren, Beiträgen oder aber Sonderabgaben zu erheben, dem gegenüber einer besonderen Rechtfertigung und müssen von der Erhebung von Steuern abgrenzbar sein.

- Vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.05.2004 – Az.: 2 BvR 2374/99, in: NVwZ 2004, 1477 (1479); BVerfG Urt. v. 03.09.2009 – Az.: 2 BvL 54/06, abgedruckt in: NVwZ 2009, 641 (642) ; *Pieroth*, in: *Ja- rass/Pieroth* (Hrsg.), Grundgesetz, 12. Aufl. 2012, Art. 105 Rn. 8 -

Insbesondere ist es dem Gesetzgeber nicht gestattet, Gebühren, Beiträge oder Son- derabgaben zur Finanzierung allgemeiner Staatsausgaben zu verwenden.

- Vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 – Az.: 2 BvR 909/82, abge- druckt, in: NJW 1987, 3115 (3116) -

Es kann mithin festgehalten werden, dass im Grundsatz der Bürger bei Aufgaben der Allgemeinheit in Form der Steuern belastet werden soll. Zudem besteht gemäß § 1 EEG 2012 der Zweck des Gesetzes gerade darin, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermögli- chen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Ein- beziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von

Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Der zentrale Zweck besteht ausweislich der Gesetzesbegründung im Klima- und Umweltschutz unter Konkretisierung der Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20a GG.

- vgl. BT-Drs.16/8148, S. 35 -

Des Weiteren lässt sich aus dem Verbot der Verwendung von Gebühren, Beiträgen oder Sonderabgaben für allgemeine Staatsaufgaben ableiten, dass im Hinblick auf die hier zu untersuchende EEG-Umlage auf die Eigenstromversorgung der Verursachungsgedanke in den Vordergrund tritt. Sollte gerade der Eigenstromversorgung keine kausale Wirkung auf die mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz verfolgten Ziele zugewiesen werden können, so besteht die Gefahr, dass die Erhebung der entsprechenden Umlage auf diese Strommengen und Verwendung für die Vergütung von Erzeugungsanlagen aus Erneuerbaren-Energien als Finanzierung der allgemeinen Staatsaufgaben angesehen werden könnten. Diese Finanzierung müsste aber nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG als Steuer zur Wahrung der Budgethoheit des Parlaments und dem Gleichheitsgebot der Belasteten erhoben werden, sodass eine Prüfung dahingehend erfolgen muss, wie die EEG-Umlage auf den Eigenstrom finanzverfassungsrechtlich zu bewerten ist.

## **2. Anwendbarkeit des Finanzverfassungsrechts**

Die EEG-Umlage auf selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom aus Erneuerbaren-Energien oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen müsste sich entweder als zulässige Sonderabgabe in Ansehung einer restriktiven Rechtsprechung des BVerfG qualifizieren lassen oder bereits dem Finanzverfassungsrecht der Art. 104a ff. GG insgesamt nicht unterfallen.

### a. Sonderabgabe im Gefüge der Finanzverfassung

Grundsätzlich handelt es sich bei Sonderabgaben um hoheitlich auferlegte Abgaben, die ebenso wie Steuern keiner Gegenleistung bedürfen. Es handelt sich gerade nicht um Naturalleistungen, sonstige Geldleistungen wie Geldstrafen ohne Finanzausstattungs-zweck oder privatrechtliche Einnahmen aus Verkäufen.



- Vgl. BVerfG, Urt. v. 06.07.2005 – Az.: 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95, abgedruckt in: NVwZ 2005, 1171 (1172); BVerfG, Beschl. v. 08.06.1988 – Az.: 2 BvL 9/85, 2 BvL 3/86, abgedruckt in: NJW 1988, 2529 (2530); *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, 12. Aufl. 2012, Art. 105 Rn. 9; *Gawel*, in: DVBl. 2013, 409 (410) -

Allein die notwendige Mittelbeschaffung ohne einen damit verbundenen Sachzweck vermag die Erhebung von Sonderabgaben nicht zu rechtfertigen.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.05.1990 – Az.: 2 BvL 12/88, 2 BvL 13/88, 2 BvR 1436/87, abgedruckt in: NVwZ 1991, 53 (54) –

Im Verhältnis zu einer Sonderabgabe wird immer dann von einem Beitrag gesprochen, wenn diese für die potenzielle Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung oder Leistung erhoben wird.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 03.02.2009 – Az.: 2 BvL 54/06, abgedruckt in: NVwZ 2009, 641 (642); BVerfG, Urt. v. 06.07.2005 – Az.: 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95, abgedruckt in: NVwZ 2005, 1171 (1172) -

Eine Gebühr wird immer dann erhoben werden können, wenn der Belastete hierfür konkret öffentliche Leistungen in Anspruch genommen hat und die Gebühr die Kosten der Leistung ganz oder teilweise deckt.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 06.07.2005 – Az.: 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95, abgedruckt in: NVwZ 2005, 1171 (1172); *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), 12. Aufl. 2012, Art. 105 Rn. 13 -

In ständiger Rechtsprechung geht das BVerfG auch davon aus, dass Sonderabgaben einen seltenen Ausnahmefall neben Steuern darstellen sollen, die strengen und restriktiv auszulegenden Voraussetzungen zu entsprechen haben.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 06.07.2005 – Az.: 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95, abgedruckt in: NVwZ 2005, 1171 (1173); BVerfG, Beschl.

v. 31.05.1990 – Az.: 2 BvL 12/88, 2 BvL 13/88, 2 BvR 1436/87, abgedruckt in: NVwZ 1991, 53 (54) -

Dies beruht auf dem Umstand, dass durch eine Sonderabgabe der Gesetzgeber von wesentlichen Prinzipien der Finanzverfassung abweicht. So wird durch eine übermäßige Regelung von Sonderabgaben das Budgetrecht des Staates gefährdet und es kommt zu Verschiebungen der Belastung der Allgemeinheit gegenüber derer mit einer besonderen Finanzierungsverantwortung.

- vgl. Beschl. v. 11.10.1994 – Az.: 2 BvR 633/86, abgedruckt in: NJW 1995, 381 (382) -

Im Grundsatz kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der derzeit im EEG 2012 geregelten EEG-Umlage nicht um einen Beitrag oder eine Gebühr handelt, da der Anspruch des Übertragungsnetzbetreibers nicht daran anknüpft, dass eine öffentliche Einrichtung tatsächlich oder auch nur potenziell beansprucht wird. Weder ist die Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung öffentlich-rechtlich ausgestaltet, noch ist die Lieferung und der Verbrauch von Strom aus privat betriebenen Erzeugungsanlagen als Nutzung öffentlich rechtlicher Einrichtungen zu qualifizieren.

#### b. Verursachungsprinzip des EEG

Gleichzeitig kann mit Blick auf die EEG-Umlage auf den Eigenstrom – wie sie nunmehr vom Gesetzgeber beabsichtigt ist – festgestellt werden, dass die EEG-Umlage auf den Eigenstrom ausweislich der Gesetzesbegründung primär der Mittelbeschaffung zuzuordnen ist.

Die Gesetzesbegründung führt wörtlich aus:

*„Schließlich sieht die EEG-Novelle Änderungen vor, die zu einer angemessenen Verteilung der Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien führen. Es sollen alle Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden, ohne dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gefährdet wird. Vor die-*

*sem Hintergrund wird eine ausgewogene Regelung für eigenerzeugten, selbstverbrauchten Strom eingeführt, und die Besondere Ausgleichsregelung soll anhand objektiver, transparenter und europa-rechts-konformer Kriterien überarbeitet werden (die entsprechenden Bestimmungen für stromintensive Unternehmen werden zeitnah im weiteren Verfahren nachgetragen).“*

- BT-Drs. 18/1304, S. 2 -

Insoweit soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Erhebung der EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch gerade dem Zweck dienen, die Kostendynamik des EEG zu unterbrechen, d.h. die hierdurch erzielten Einnahmen sollen in das Gesamtumlagesystem einfließen und die Letztverbraucher ohne Eigenversorgungsanlage entsprechend entlasten.

Im Rahmen des besonderen Teils führt der Gesetzgeber zur Umlage auf Erneuerbare-Energie-Anlagen und KWK-Anlagen präzisierend wie folgt aus:

*„Auch Verbraucher von selbst erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien sind – sofern sie sich nicht völlig autark versorgen – auf das gesamte Energieversorgungssystem angewiesen. Auch insoweit gilt das Verursacherprinzip. Solche Verbraucher werden dennoch mit einer (verringerten) EEG-Umlage belastet, weil die Tatsache, dass die von ihnen gekauften Anlagen ein Preisniveau erreicht haben, das einen wirtschaftlichen Einsatz ermöglicht, durch das EEG erzielt wurde. Daher ist es angemessen, diese Anlagen zumindest mit einer verringerten Umlage an den Kosten des EEG und damit an der vom EEG finanzierten Lernkurve zu beteiligen, von denen die Betreiber neuer Anlagen heute profitieren.“*

- BT-Drs. 18/1304, S. 238 -

Die Gesetzesbegründung versucht an dieser Stelle den Eigenverbrauch eine Verursachung der Kosten zu vermitteln. Die Kausalität für die Entstehung des Anspruches auf die EEG-Umlage auf den eigenverbrauchten und eigenerzeugten Strom soll in der Beanspruchung des gesamten Energieversorgungssystems seine Begrün-

derung finden. Nur vollständig autarke Anlagen aus Erneuerbaren-Energien bleiben von der EEG-Umlage befreit.

Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der Letztverbraucher, der auch bei Verwendung einer Eigenerzeugungsanlage auf das Netz der allgemeinen Versorgung angewiesen ist, für diese Netzbeanspruchung und für den Strombezug im Verhältnis der Nutzung des Netzes Netzentgelte und Konzessionsabgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung (kurz: *KAV*) zu zahlen hat. Die weitere Versorgung mit Strom durch ein Energieversorgungsunternehmen führt zum Anfallen der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (kurz: *AbLaV*) und die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (kurz: *StromNEV*). Ferner ist auch die Stromsteuer nach § 5 Abs. 1 Stromsteuergesetz (kurz: *StromStG*) zu entrichten.

Dem EEG 2012 sowie die vorangegangenen Gesetzesfassungen lag ein anderer Verursachungsgedanke zu Grunde, als er nunmehr vom Gesetzgeber verfolgt aber nicht näher bestimmt wird. Bereits in der Gesetzesbegründung zum EEG 2000 wurde wörtlich dargestellt:

*„In keinem anderen Feld ist eine Preisregelung zu Lasten der Verursacher legitimer und besser vertretbar als auf dem der Stromversorgung wegen der ökologischen Folgeschäden konventioneller Erzeugung.“*

- Vgl. BT-Drs. 14/2776, S. 20 -

Auch die Umlage der §§ 34 ff. EEG 2012 verfolgte den weiterhin Zweck, die Kosten für den Strom aus Erneuerbaren Energien verursachungsgerecht im Verhältnis zum Verbrauch des Letztverbrauchers je Kilowattstunde umzulegen.

- Vgl. *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), *EEG-Kommentar*, 4. Aufl. 2013, § 37 Rn. 20; *Sinning/Ringwald*, *IR* 2014, 50 (55); *Gawel*, in: *DVB*. 2013, 409 (416) -

Sofern nunmehr der Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ent-

weder gar keine oder im Verhältnis zur fossilen ungekoppelten Erzeugung vom Strom geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass derjenige, der den Strom aus Erneuerbare-Energien herstellt für den eigenverbrauchten Strom keine Vergütung oder Förderung in Anspruch nehmen kann, da selbige nur für jede eingespeiste Kilowattstunde durch den Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber zu entrichten ist, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012. Hierbei kommt es auf die Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung an, soweit nicht im Wege der kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung der Strom nicht physikalisch sondern nur kaufmännisch dem Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber angeboten wird.

Das Gesamtsystem nimmt der Gesetzgeber nunmehr vorliegend als Anknüpfungspunkt dafür, dass die EEG-Umlage auf den eigenverbrauchten Strom erhoben wird. Augenscheinlich kann der Übertragungsnetzbetreiber die durch diese Umlage zukünftig zur Verfügung stehenden Mittel aber nur für die Vergütung der Anlagenbetreiber im Wege der Ausschüttung an die Netzbetreiber oder für die Verringerung der Kosten der EEG Umlage nach den Besonderen Ausgleichsregelungen der §§ 60 ff. EEG 2014 verwenden. Eine Umlage und Auszahlung an Dritte zugunsten des vom Gesetzgeber in der Begründung angeführten Gesamtsystems kann nicht erkannt werden und ist auch so wenig spezifisch, dass aufgrund der Komplexität des Energierechts keine Verbindung zwischen Erhebung der Umlage auf den Eigenstrom und Verwendung für das Gesamtsystem erkannt werden kann.

Im Unterschied zur „Kohlepfennigentscheidung“ des BVerfG kann gerade nicht angenommen werden, dass ein Risikoaufpreis für eine stabile Elektrizitätsversorgung zu zahlen ist, da es an einer expliziten Verwendung für das Gesamtsystem und einer Begründung fehlt.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 09.01.1996 – Az.: 2 BvL 12/95, abgedruckt  
in: NJW 1997, 573; *Gawel*, in: DVBl. 2013, 409 (416) -

In der Folge muss davon ausgegangen werden, dass die Erhebung der EEG-Umlage auf den eigenerzeugten und eigenverbrauchten Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen und KWK-Anlagen unabhängig von irgendeiner Verursachung im Sinne des EEG 2014 zu entrichten ist. Wie gezeigt, ist weder die Belastungswirkung durch Vergütung des EEG-Stromes zu sehen, noch können schädliche

Umwelteinwirkungen durch CO<sub>2</sub>-Emissionen herangezogen werden, da diese in den vorgenannten Erzeugungsformen gerade gar nicht oder nur in sehr geringen Umfang entstehen. Es ist daher kritisch zu prüfen, ob losgelöst vom Verursachungsprinzip des EEG für den Eigenstrom die EEG-Umlage durch den Übertragungsnetzbetreiber beansprucht werden kann.

### c. Aufkommenswirkung zugunsten der öffentlichen Hand

Als Voraussetzung für die Annahme einer Sonderabgabe muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der übrigen Rechtsprechung eine Aufkommenswirkung der Abgabe zugunsten der Allgemeinheit gegeben sein. Dies kann gerade deswegen kritisch sein, da nach dem bisherigen Regelungsmechanismus der Gesetzgeber unmittelbar keine Verfügungsgewalt über die durch das Umlagesystem gewälzten Gelder und Vergütungen erhält.

Damit von einer entsprechenden Aufkommenswirkung ausgegangen werden kann, wird gefordert, dass die öffentliche Hand tatsächliche Verfügungsgewalt über die mit der Abgabe eingenommenen Mittel erlangt.

- vgl. OLG Hamm, Urt. v. 14.05.2013 – Az.: 19 U 180/12, ZUR 2013, 502 (503), so auch: *Gawel*, in: DVBl. 2013, 409 (411); *Riedel/Weiss*, in: EnWZ 2013, 402 (406) -

Soweit gerade die öffentliche Hand nicht die tatsächliche Verfügungsgewalt hat, kann es sich um eine Preisregelung handeln, bei der die Anwendbarkeit des Finanzverfassungsrechts bereits zweifelhaft erscheint. Auch wenn das Ziel und die Belastungswirkung einer Abgabe identisch sind, führt dies nicht ohne weiteres zur Anwendung des Finanzverfassungsrechts.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 09.01.1996 – Az.: 2 BvL 12/95, abgedruckt in: NJW 1997, 573; *Riedel/Weiss*, in: EnWZ 2013, 402 (404) -

Das BVerfG hebt deutlich hervor, dass Preisinterventionen auf Basis einer Preisregelung des Staates sich allein in der privatautonom vereinbarten Leistungsbezie-

hung auswirken. Diese sind zulässig sind, wenn sie im Übrigen den formellen und materiellen Voraussetzungen des Grundgesetzes entsprechen.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.09.2005 – Az.: 2 BvF 2/03, BeckRS 2005, 30765; ; *Manssen*, in: *WiVerw* 2012, 170 (182); *Gawel*, in: *DVBl* 2013, 409 (411); *Kröger*, in: *ZUR* 2013, 480 (481) -

*„Eine Preisfestsetzung, welche einen Anbieter “subventioniert”, um einen Interessenausgleich zu erreichen, den die Marktbedingungen nicht leisten können, kann zwar im Einzelfall weitgehend die gleichen Wirkungen erzielen wie eine Sonderabgabe. Besonders deutlich mag dies wiederum dann hervortreten, wenn eine bestimmte Leistung nur noch zu einem gesetzlich festgesetzten Preis angeboten wird und zudem bestimmte Abnahmeverpflichtungen hinzukommen. Dies alleine führt aber nicht schon dazu, daß eine entsprechende Anwendung der Artikel 104a ff. GG und ihres Ausschließlichkeitsanspruchs zu rechtfertigen wäre“*

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 09.01.1996 – Az.: 2 BvL 12/95, abgedruckt in: *NJW* 1997, 573 (574) -

Bereits in der „Kohlepfennigentscheidung“ führte das BVerfG aus, das die Versorgung der Allgemeinheit mit Strom grundsätzlich jeden betreffe, sodass entsprechende Abgaben im Regelfall als Steuer zu erheben sind.

- Vgl. BVerfG, Beschl. v. 09.01.1996 – Az.: 2 BvL 12/95, abgedruckt in: *NJW* 1997, 573 -

Das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht in seiner Rechtsprechung insbesondere den Sinn und Zweck der Einschränkung auf die vorgenannten Erhebungsformen zur Deckung des Finanzierungsbedarfes und führt wörtlich aus:

*„Die Gefahr der Aushöhlung besteht insbesondere dann, wenn die Sonderabgaben unter Berufung auf Sachgesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern ausgedehnt und so ausgestaltet werden, daß sie an die stelle von Steuern treten können. Wegen dieser Konkurrenz*

*versagt es das Grundgesetz dem Gesetzgeber kompetenzrechtlich, Sonderabgaben zur Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf eines öffentlichen Gemeinwesens zu erheben und das Aufkommen aus derartigen Abgaben zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben zu verwenden.“*

- BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 – Az.: 2 BvR 909/82 u.a., in: NJW 1987, 3115 (3116) -

Ob nunmehr das Finanzverfassungsrecht Anwendung findet und daher die strengen Anforderungen an Sonderabgaben durch § 58 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 erfüllt werden müssen, hängt davon ab, ob die Umlage lediglich als Preisregelung zu qualifizieren ist. Sollte dies der Fall sein, so ist gleichwohl die Vereinbarkeit mit den Grundrechten zu prüfen. Hierbei wird nachfolgend zunächst geprüft, wie sich die Rechtslage im EEG 2012 darstellte, bevor auf die Neuregelung des § 58 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 eingegangen werden kann.

#### *aa. Bisherige Rechtslage zum EEG 2012*

Die vorgenannten Erwägungen hatte das BVerfG auch bereits im Zusammenhang der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Stromeinspeisegesetzes als Anknüpfungspunkt dafür herangezogen, dass die EEG-Umlage nicht als Sonderabgabe zu qualifizieren sei. Jedoch hatte das BVerfG bereits die Vorlage für unzulässig erachtet, da das Vorlagegericht sich nicht hinreichen mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob es sich überhaupt um eine Abgabe handele.

- Vgl. BVerfG, Beschl. v. 09.01.1996 – Az.: 2 BvL 12/95, abgedruckt in: NJW 1997, 573 -

Gleichwohl beruft sich gerade in jüngster Zeit die Rechtsprechung auf den Umstand, dass sich das BVerfG insoweit bereits zum Umlagemechanismus des EEG dergestalt geäußert habe, dass die Aufkommenswirkung zugunsten der Allgemeinheit nicht bestehe.



- Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 14.05.2013 – Az.: 19 U 180/12, abgedruckt  
in: ZUR 2013, 502 (503); LG Bochum, Urt. v. 06.11.2012 – Az.: I-12  
O 138/12, abgedruckt in: REE 2012, 243; LG Chemnitz, Urt. v.  
22.03.2013 – Az.: 1 HK O 1113/12, abgedruckt in: -

Das OLG Hamm stellte in objektiver Hinsicht darauf ab, dass der Staat keine tatsächliche Verfügungsgewalt bekomme. Jedoch legte das OLG Hamm Wert auf die Feststellung, dass es sich nicht lediglich um eine Preisregelung handle, sondern um ein autarkes System zur Förderung von Erneuerbaren Energien und die öffentliche Aufgabe an Private ausgelagert würde.

- vgl. OLG Hamm, Urt. v. 14.05.2013 – Az.: 19 U 180/12, abgedruckt  
in: ZUR 2013, 502 (503); *Kröger*, in: ZUR 2013, 480, (482) -

Auch wird in der Literatur vertreten, dass es sich bei der Aufkommenswirkung um ein formelles Kriterium handeln soll, welches gerade keiner weitergehenden Überprüfung materieller Art zugänglich sein soll. Soweit der Staat mithin keine tatsächliche Verfügungsgewalt über die Mittel erlangt, könne bereits tatbestandlich nicht von einer Sonderabgabe ausgegangen werden. Als Begründung für diese formale Sichtweise wird darauf abgestellt, dass ansonsten eine ausreichende Formklarheit staatlichen Handelns nicht gewährleistet sei.

- so *Riedel/Weiss*, in: EnWZ 2013, 402 (405); *Kröger*, in: ZUR 2013,  
480, (482) -

Dem Gegenüber wird unter Hinweis auf die bereits zitierte „Kohlepennigungsentscheidung“ des BVerfG eine materielle Sichtweise in der Literatur vertreten. Der hierfür errichtete Fonds zur Finanzierung und Sicherung der Steinkohleverstromung war nur mittelbar für den Gesetzgeber verwendbar, stand jedoch unter staatlicher Aufsicht. Ob nun ein Fonds zwischen den Bürger und dem Staat geschaltet werde oder nicht, könne letztlich nicht zu einer anderen rechtlichen Qualifizierung führen.

- Vgl. *Manssen*, in: DÖV, 2012, 499 (502); *Kube/Palm/Seiler*, in:  
NJW 2003, 927 (929) -

Grundsätzlich kann mit der bisher ergangenen Rechtsprechung zum Stromeinspeisegesetz davon ausgegangen werden, dass die EEG-Umlage nach dem bisher in den §§ 34 ff. EEG 2012 geregelten Ausgleichsmechanismus sich als reine Preisregelung darstellt.

- Vgl. *Sailer/Kantenwein*, in: Reshöft (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4.  
Aufl. 2014, Einl. Rn. 133 -

Insoweit ging auch das OLG Hamm richtigerweise davon aus, dass der Ausgleichsmechanismus des EEG 2012 auch bei einer fehlenden physikalischen Wälzung der Erneuerbaren-Energien-Strommengen als reine Preisregelung zu qualifizieren ist. Der Letztverbraucher wurde verursachungsgerecht mit der EEG-Umlage belastet, die im Verhältnis zu seinem Verbrauch auch dem Anteil der Erneuerbaren Energien im Strommarkt entspricht.

Vor diesem Hintergrund scheidet im Rahmen des EEG 2012 die Anwendbarkeit des Finanzverfassungsrechtes bereits aus und die strengen Anforderungen an Sonderabgaben sind nicht zu erfüllen.

#### *bb. Anwendbarkeit auf das EEG 2014*

Die Neuregelung des § 58 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 sieht nunmehr vor, dass sowohl Strom aus Erneuerbaren Energien als auch aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit der EEG-Umlage in Höhe von 50 % belastet werden. Die EEG-Umlage soll um 85 % reduziert werden, wenn Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes sich selbst mit Strom versorgen, unabhängig von der für die Stromerzeugung eingesetzten Energieform. Der Anspruch des Übertragungsnetzbetreibers knüpft die EEG-Umlage nicht mehr an das Tatbestandsmerkmal der Stromlieferung an, sondern es wird auch gerade derjenige mit der EEG-Umlage belastet, der sich selbst mit Strom versorgt, sodass die Übertragung der vorgenannten Grundsätze zur Aufkommenswirkung fraglich erscheinen.

Die vorgenannte Auffassung, die formal auf die tatsächliche, unmittelbare oder mittelbare Verfügungsgewalt des Staates über das Abgabenaufkommen abstellt,

kann dann als kritisch gesehen werden, wenn durch eine gesetzestechnische Regelung Dritte verpflichtet werden für den Staat Mittel zu beanspruchen und auch die weitere Verteilung durch den Staat so konkret ausgestaltet wird, dass die Regelung sich wie eine Zahlung an den Staat darstellt. Zwar wurde bisher in der Mehrheit der Rechtsprechung und Literatur vertreten, dass es zwingendermaßen auf eine formale Betrachtung ankomme,

- Vgl. BGH, Urt. v. 11.06.2003 – Az.: VIII ZR 160/02, abgedruckt in: NVwZ 2003, 1143 (1146); *Sailer/Kantenwein*, in: Reshöft (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2014, Einl. Rn. 133 m.w.N. -

jedoch bekommt die Diskussion eine neue Qualität, wenn eine Leistung ohne Gegenleistung durch den Gesetzgeber und eine Zahlung an Dritte geregelt wird. Hierbei handelt es sich um eine Regelung, die bisher nicht Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung war. Auch wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch die Neuregelung der EEG-Umlage auf die Eigenversorgung eine unmittelbare Aufkommenswirkung zugunsten des Staates gegeben ist, so legt der Gesetzgeber die Verwaltung eines Umlagevermögens in die Hände Dritter – hier der Übertragungsnetzbetreiber -, ohne jedoch zu berücksichtigen, dass es sich dann nicht mehr um ein Umlage- sondern um ein Abgabensystem handelt. Insoweit sind die bisherigen Erwägungen, die insbesondere auf der Annahme einer Preisregelung zwischen privaten Rechtssubjekten beruhen

- vgl. BGH, Urt. v. 22.10.1996 – Az.: KZR 19/95; abgedruckt in: NJW 1997, 574 (580), lediglich mit Verweis auf die vorzitierte Entscheidung: BGH, Urt. v. 11.06.2003 – Az.: VIII ZR 160/02, abgedruckt in: NVwZ 2003 1143 (1146); LG Stuttgart, Urt. v. 20.02.2013 – Az.: 38 O 55/12 KfH, abgedruckt in: BeckRS 2014, 05461 -

nicht mehr ohne weiteres übertragbar.

Die nunmehr durch den Gesetzgeber befürwortete Regelung der Umlage auf die Eigenversorgung knüpft tatbestandlich an die eigene Erzeugung des Stromes aus Erneuerbaren Energien oder die Verwendung von KWK-Anlagen an. Hierbei wird weder das Netz der allgemeinen Versorgung für die jeweils selbst verbrauchte Kilowattstunde in Anspruch genommen noch findet eine Lieferung von Strom durch

ein Energieversorgungsunternehmen statt. Für jede einzeln zu betrachtende Kilowattstunde im Rahmen der Voraussetzungen des Eigenverbrauchs liegt eine Leistungsbeziehung zum Energieversorgungsunternehmen oder zum Netzbetreiber nicht vor, sodass die EEG-Umlage auf diese Strommengen als nicht privatautonom geregelte Preisgestaltung angesehen werden kann.

Im Hinblick auf eine zivilrechtliche Ausgestaltung der EEG-Umlagepflicht auf den Eigenstrom müsste von einer Schenkung im Sinne der §§ 516 ff. BGB ausgegangen werden, da die EEG-Umlage ohne Gegenleistung erfolgt und sich qua Gesetz der Übertragungsnetzbetreiber und der Anlagenbetreiber hierüber einig sind. Dies entspricht aber nicht dem üblichen unternehmerischen Handeln, sodass dieses Verhältnis nicht als privatrechtliche Preisregelung angesehen werden kann. Insoweit sprechen im Hinblick auf die hier zu beleuchtende EEG-Umlage für Strom zur Eigenversorgung aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen bzw. KWK-Anlagen die besseren Argumente für die Auffassung, die eine materiell-rechtliche Abgrenzung zwischen Sonderabgabe und Preisregelung vorsieht.

Dem Gegenüber konnte gerade beim Treibhaushandelsemissionsgesetz (kurz: *TEHG*) und dem Zuteilungsgesetz (kurz: *ZUG*) das Verwaltungsgericht Berlin darauf abstellen, dass die Kaufpreiszahlung für Verschmutzungsrechte gezahlt würden und deswegen in einem synallagmatischen Verhältnis stehen. In der Folge finden die Vorschriften des Finanzverfassungsrecht keine Anwendung auf die Auktionierung von Treibhaushandelsemissionszertifikaten.

- vgl. VG Berlin, Urt. v. 13.04.2010 – Az.: 10 K 128/09, BeckRS 2010, 51663; *Martin/Gebauer*, in ZUR 2007, 225 (232) -

Aufgrund des fehlenden Synallagmas zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber für die Zahlung der EEG-Umlage für den aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen oder KWK-Anlagen stammenden und selbstverbrauchten Stromes kann die vorgenannte Rechtsprechung insgesamt nicht übertragen werden.

Ferner ist anzuführen, dass eine klare Abgrenzung gerade zur Stromsteuer nach § 5 Abs. 1 StromStG im Verhältnis zur EEG-Umlage auf den Eigenstrom aus Erneuerbaren Energien oder KWK-Anlagen nicht möglich ist. Die Stromsteuer ist unabhängig davon zu entrichten, ob der Strom in das Netz eingespeist und an anderer

Stelle aus dem Netz entnommen wird, oder ob der Strom unmittelbar selbst verbraucht wird. Die Stromsteuer bemisst sich hierbei nach jeder kWh. Die mit der Stromsteuer erzielten Einnahmen werden zur Senkung der Rentenversicherungsbeiträge genutzt und soll zu einem möglichst effizienten Umgang mit Strom anreizen.

- Vgl. BVerfG, Urt. v. 20.04.2004 – Az.: 1 BvR 1748/99,905/00,  
NVwZ 2004, 846 ff.; BFH, Urt. v. 30.11.2004 – Az.: VII R 41/03,  
DStRE 2005, 536 (541); *Maunz*, in: Maunz/Düring (Hrsg), GG-  
Kommentar, 69 Ergl. 2013, Art. 110 Rn. 48 -

Insoweit ist die Ausgestaltung der Erhebung der EEG-Umlage auf den Eigenstrom dem Anfall der Stromsteuer vergleichbar ausgestaltet. Beide Abgaben können zu einem effizienten Umgang mit Energie anreizen und nutzen hierfür die Möglichkeit, auch den Eigenverbrauch in die Erhebung einzubeziehen. Insoweit kann zumindest eine klare Abgrenzung zwischen der EEG-Umlage auf Eigenstrom und der Stromsteuer nicht mehr erkannt werden, da auch die Einnahmen aus der EEG-Umlage nicht allein die Refinanzierung der Erneuerbaren Energien genutzt werden sollen, sondern zur Verringerung der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen im Sinne der §§ 60 ff EEG 2014 verwendet werden.

Auch die in § 58 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 integrierte Umlage wird dafür genutzt, um die Erhöhung der EEG-Umlage für den Letztverbraucher zu begrenzen, wobei diese gerade nach den §§ 60 ff. EEG 2014 auch dafür verwendet wird, Wirtschaftspolitik bzw. eine Förderung von stromintensiven Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, zu betreiben. Insoweit ergibt sich die Sachkompetenz für die stromintensive Industrie aus der konkurrierenden Gesetzgebung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Diese bezieht sich die Energiewirtschaft, die sowohl die Energiegewinnung, die Energieverteilung aller Energie sowie die Energiepreise und -leitung umfasst.

- vgl. *Pieroth*, in Jarass/Pieroth (Hrsg.), 12. Aufl. 2012, Art. 74  
Rn. 25 -

Insofern bedient sich der Gesetzgeber einer ihm zustehenden Kompetenz der Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 74 Nr. 11 GG, um die grundrechtsrelevanten Vorausset-

zungen der Privilegierung entsprechender stromintensiver Unternehmen zu rechtfertigen. Dies beruht jedoch auf einem anderen Kompetenztitel als EEG und kann insoweit als weitere, unabhängige Lenkungsfunktion des Gesetzgebers wahrgenommen werden.

Sofern die restriktive Herangehensweise des BVerfG ernst genommen wird, muss nach hiesig vertretener Auffassung gerade in Zweifelsfällen eher von einer Aufkommenswirkung zugunsten des Staates ausgegangen werden, wenn der Gesetzgeber die mit der EEG-Umlage auf Eigenstrom beanspruchten Mittel auch anderen politischen Zielsetzung wie der vorgezeigten Unterstützung von stromintensiven Unternehmen zuwendet. Da der Schutzzweck des Finanzverfassungsrechts darin besteht, dass der Schutz des einzelnen Bürger auch unter Gleichheitsgesichtspunkten gewährleistet ist, so muss zumindest eine entsprechende Anwendung der Voraussetzungen für Sonderabgaben anzunehmen sein.

#### *cc. Zwischenergebnis*

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass der bisherige Ausgleichsmechanismus des EEG 2012 nicht den Anforderungen der Finanzverfassung der Art. 104a ff GG entsprechen muss, da diese als reine Preisregelung zwischen privaten Wirtschaftsakteuren aufzufassen ist.

Dem Gegenüber ist kritisch zu hinterfragen, ob aufgrund der fehlenden Gegenleistung bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Abführung von 50 % der EEG-Umlage noch von einer Preisregelung zwischen Wirtschaftsakteuren ausgegangen werden kann. Diesseitig wird vertreten, dass aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit mit dem Handeln von Wirtschaftsakteuren sowie dem Vergleich mit dem Aufkommen der Stromsteuer eine zumindest entsprechende Anwendung des Finanzverfassungsrechts auf die Neuregelung des § 58 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 zu fordern ist.

#### d. Weitere Voraussetzungen für eine zulässige Sonderabgabe

Soweit der hier vertretenen Auffassung gefolgt wird, dass zumindest eine entsprechende Anwendbarkeit des Finanzverfassungsrechts geboten ist, um den von der

Belastung betroffenen Eigenverbraucher gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art 104a ff GG ausreichend zu schützen, so müssten die weiteren strengen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonderabgaben erfüllt sein.

Abgaben, so das BVerfG, sind nur dann zulässig, wenn Sie der Verfolgung eines Sachzweckes dienen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht, mit der Abgabe eine homogene Gruppe belegt wird, die in einem spezifischen Zusammenhang mit dem verfolgten Zweck der Abgabe stehen und das Aufkommen gruppennützig verwendet wird.

- Vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 – Az.: 2 BvR 909/82 u.a., in:  
NJW 1987, 3115 (3116); BVerfG, Urt. v. 28.01.2014 – Az.: 2 BvR  
1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12, abgedruckt  
in: NVwZ 2014, 646 (650) -

*aa. Besonderer Sachzweck*

Folglich muss mit der EEG-Umlage auf den Eigenstrom ein besonderer Sachzweck verfolgt werden.

Hierbei bedarf die jeweilige Erhebung der Sonderabgabe sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach einer entsprechenden Rechtfertigung.

- Vgl. BVerfG, Urt. v. 28.01.2014 – Az.: 2 BvR 1561/12, 2 BvR  
1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12, abgedruckt in: NVwZ 2014,  
646 (650) -

Es wird hierbei zwischen Sonderabgaben zu Finanzierungszwecken und solchen, die gerade keine Finanzierungszwecke verfolgen, unterschieden. Sonderabgaben ohne Finanzierungszweck sollen den davon betroffenen Abgabepflichtigen zu einem Verhalten veranlassen, dass diese Abgabe nicht mehr erhoben werden muss.

- vgl. *Schmidt*, in: NVwZ 1991, 36 (39) -

Ferner wurde vom BVerfG es auch für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten, wenn neben der Mittelbeschaffung ein weiterer Sachzweck verfolgt wurde.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.07.2012 – Az.: 1 BvR 2983/10, abgedruckt in: BeckRS 2012, 55221 -

Das BVerfG hob deutlich hervor, dass Sonderabgaben im engeren Sinne besonders hohen rechtlichen Anforderungen genügen müssten und führt wörtlich aus:

*„Sonderabgaben im engeren Sinne zeichnen sich dadurch aus, dass der Gesetzgeber Kompetenzen außerhalb der Finanzverfassung in Anspruch nimmt, obwohl weder ein Gegenleistungsverhältnis noch ähnliche unterscheidungskräftige besondere Belastungsgründe eine Konkurrenz der Abgabe zur Steuer ausschließen. Sie schaffen trotz ihrer Ähnlichkeit mit den ebenfalls „voraussetzungslos“ erhobenen Steuern neben diesen und außerhalb der Grundsätze steuergerechter Verteilung der Gemeinlasten zusätzliche Sonderlasten und gefährden in den Fällen organisatorischer Ausgliederung des Abgabenaufkommens und seiner Verwendung aus dem Kreislauf staatlicher Einnahmen und Ausgaben zugleich das Budgetrecht des Parlaments.“*

- BVerfG, Urt. v. 03.02.2009 – Az.: 2 BvL 54/06, abgedruckt in: NVwZ 2009, 641 (642) -

Insbesondere kann der eher weite gestalterische Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers bei wirtschaftspolitischen Zielsetzungen nicht so weit reichen, dass diese allein die Umgehung der Erhebung einer Steuer in Form einer Sonderabgabe rechtfertigen können.

- Vgl. BVerfG, Urt. v. 03.02.2009 – Az.: 2 BvL 54/06, abgedruckt in: NVwZ 2009, 641 (643) -

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Erneuerbaren-Energien-Gesetz ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG und fallen mithin in den Bereich der Luftreinhaltung. Ziel des EEG ist es ausweislich der Gesetzesbegründung, die Stei-



gerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen.

- Vgl. BT-Drs. 18/1304, S. 130 -

Die durch Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG vermittelte Kompetenz beruht im weitesten Sinne auf dem Umweltschutz. Hieraus ergibt sich jedoch noch nicht unmittelbar eine Kompetenz auch Sonderabgaben zu verlangen, wie es beispielsweise im Rahmen der Rechtsprechung zur Künstlersozialkasse bereits die Erhebung sich aus der Gesetzgebungskompetenz ableiten ließ. Dem Sozialversicherungssystem ist insoweit die Erhebung entsprechender Beiträge immanent.

- Vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 – Az.: 2 BvR 909/82 u.a., in:  
NJW 1987, 3115 (3116) -

#### *bb. Homogenität der belasteten Gruppe*

Des Weiteren müsste für die Zulässigkeit der EEG-Umlage auf den Eigenstromverbrauch auch die Gruppe der Eigenversorger als homogene Gruppe im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG einzustufen sein.

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durch annähernd gemeinsame Gegebenheiten und Interessenlage die Belasteten verbunden sind. Sie müssen insoweit gegenüber der Allgemeinheit abgrenzbar sein.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.07.2012 – Az.: 1 BvR 2983/10, abgedruckt in: BeckRS 2012, 55221; BVerfG, Urt. v. 28.01.2014 – Az.: 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12, abgedruckt in: NVwZ 2014, 646 (650) -

Die Abgrenzbarkeit der Gruppe muss sich insbesondere dergestalt äußern, dass die belastete Gruppe dem Sachzweck evident näher steht als die Gesamtheit aller Steuerschuldner.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 03.02.2009 – Az.: 2 BvL 54/06, abgedruckt in:  
NVwZ 2009, 641 (643); BVerfG, Urt. v. 28.01.2014 – Az.: 2 BvR  
1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12, abgedruckt  
in: NVwZ 2014, 646 (651) -

Alleine eine beliebige spezifische Gemeinsamkeit genügt dieser Anforderung nicht. Bereits die Voraussetzung der Gruppenhomogenität setzt voraus, dass die Gemeinsamkeit durch die gemeinsamen Interessen besteht und nicht erst durch die Abgabenverpflichtung begründet wird.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 28.01.2014 – Az.: 2 BvR 1561/12, 2 BvR  
1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12, abgedruckt in: NVwZ 2014,  
646 (651) -

Eine abgrenzbare Gruppe entsteht insbesondere durch gruppenspezifische Verhaltensweise und Zustände, wobei nicht von Relevanz ist, dass das Interesse der Allgemeinheit an einer funktionsfähigen Gesamtwirtschaft ebenfalls mit der Abgabeverfolgung verfolgt wird.

- Vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.09.2009 – 2 BvR 852/07, abgedruckt in:  
NVwZ 2010, 35 (37) -

Bereits die Homogenität der Eigenversorger erscheint kritisch. Das LG Stuttgart hatte für die EEG-Umlage, die den Letztverbrauchern auferlegt wird, darauf verwiesen, dass die Stromversorgung unter Einsatz Erneuerbarer Energien dem Interesse der Letztverbraucher entspreche, weshalb nunmehr davon ausgegangen werden könne, dass auch die große Gruppe aller Letztverbraucher noch als homogen abgrenzbare Gruppe verstanden werden könne.

- vgl. LG Stuttgart, Urt. v. 20.02.2013 – Az.: 38 O 55/12 KfH, abgedruckt in: BeckRS 2014, 05461 -

Diese Auffassung ist jedoch nicht mit der restriktiven Zulässigkeit von Sonderabgaben – wie aufgezeigt – vereinbar. Sofern alle Letztverbraucher mit der Abgabe belastet werden, spricht dies vielmehr dafür, dass diese im Wege einer Steuer – wie bereits in Form der Stromsteuer umgesetzt – belastet werden.

- vgl. *Wilms*, in: NVwZ 1995, 550 (551) -

Ein einheitliche Interessenlage aller Eigenerzeuger von Strom in Abgrenzung zu übrigen Letztverbraucher kann schon eher vertreten werden, auch wenn allein das wirtschaftliche Interesse, sich kostengünstig mit Strom und Wärme zu versorgen, eine so weit gefasste Gruppe darstellt, dass von einer erforderlichen Abgrenzbarkeit nicht mehr ausgegangen werden kann. Auch scheint schwerlich konstruierbar, dass Eigenversorger gegenüber anderen Letztverbrauchern dem Finanzierungszweck in Form der Begrenzung der Erhöhung der EEG-Umlage näher stehen.

In der Folge sprechen die besseren Argumente dafür, dass Eigenversorger aus Erneuerbaren Energien oder KWK-Anlagen keine homogene Gruppe darstellen, und vor diesem Hintergrund die EEG-Umlage auf den Eigenstrom als parafiskalische, unzulässig Sonderabgabe zu qualifizieren ist.

#### *cc. Überwiegende Verantwortung der Gruppe*

Fraglich ist weiterhin, ob auch den Eigenerzeugern und Eigenverbrauchern von Strom aus KWK-Anlage und Erneuerbaren Energien Anlagen eine höhere Gruppenverantwortung im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG zuerkannt werden kann, als anderen Letztverbrauchern.

Nach den Vorgaben des BVerfG soll eine Sonderabgaben nur dann zulässig und mit der Finanzverfassung im Einklang stehen, wenn die Finanzierungsverantwortung für die Umlage auch der entsprechend homogenen Gruppe zugesprochen werden kann.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 03.02.2009 – Az.: 2 BvL 54/06, abgedruckt in: NVwZ 2009, 641 (643); Brandt, in: NJW 1981, 2103; BVerfG, Urt. v. 28.01.2014 – Az.: 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12, abgedruckt in: NVwZ 2014, 646 (650) -

Hierbei ist nach der Auffassung des BVerfG insbesondere auf den Verursachungsgedanken abzustellen, der gerade die Rechtfertigung für eine Belastung abbildet.

Gestaltenden Eingriffen in die Wirtschaftsordnung, die sich als hoheitliche Entscheidung und nicht unternehmerisches Handeln qualifizieren lassen, bedürfen der besonderen Rechtfertigung.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 03.02.2009 – Az.: 2 BvL 54/06, abgedruckt in: NVwZ 2009, 641 (643); BVerfG, Urt. v. 06.07.2005 – Az.: 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95, abgedruckt in: NVwZ 2005, 1171 (1172) -

Soweit eine Finanzierungsverantwortung im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes der mit der Abgabe belasteten Gruppe sich praktisch nicht begründen lässt, so gelten an die Anforderung der gruppennützigen Verwendung des Abgabeaufkommens erhöhte Anforderungen.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 03.02.2009 – Az.: 2 BvL 54/06, abgedruckt in: NVwZ 2009, 641 (643) -

Bei einer Abgabe mit Finanzierungszweck kommt nur eine gruppennützige Abgabe in Betracht. Diese fremdnützige Abgabe darf aber nur dann erfolgen, wenn dem Gesetzgeber auch eine eigene Abgabenkompetenz zusteht.

- vgl. *Schmidt*, in: NVwZ 1991,36 (38) -

Die Finanzierungsverantwortung der Eigenversorger aus Erneuerbaren-Energie-Anlagen und KWK-Anlagen kann vorliegend nicht erkannt werden. Selbst wenn man Verursachungsgedanken in den Vordergrund stellt, wird gerade derjenige, der durch das EEG oder das KWKG eine Förderung erhält für CO<sub>2</sub>-emissionsarme Produktion von Strom, gerade den bereits aufgezeigten Zweck mehr gerecht als andere Letztverbraucher. Im Gegensatz zum Letztverbraucher muss der Eigenversorger auch Finanzierung der Erzeugungsanlage stemmen und ist folglich dem allgemeinen Letztverbraucher nicht gleichzustellen.

Vielmehr ist vorliegend von einer Fremdnützigkeit der durch den Übertragungsnetzbetreiber zu beanspruchenden hälftigen EEG-Umlage auszugehen, da diese Mittel entweder für andere Erneuerbare-Energie-Anlage oder aber für die Kompensation der Einnahmемinderung für stromintensive Unternehmen im Sinne der §§ 60 ff. EEG 2012 verwendet werden. KWK-Anlage und Erneuerbare Energien

Anlagen werden gerade dem intendierten Gesetzeszweck des Umweltschutzes gerecht und es bedarf für diese keiner weiteren, darüber hinausgehende Lenkungs-funktion. Vor diesem Hintergrund kann gerade keine Finanzierungsverantwortung der Eigenversorger im Sinne des § 58 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 erkannt werden.

*dd. Gruppennützige Verwendung*

Auch kann vorliegend die Anforderung des BVerfG an eine gruppennützige Verwendung der durch die Abgabe belasteten Eigenverbraucher als kritisch gesehen werden.

Soweit eine Belastung ohne Inanspruchnahme des Finanzierungsmittels Steuern vollzogen werden soll, so ist bei einer zulässigen Sonderabgabe erforderlich, dass die mit der Sonderabgabe Belasteten mit den von der Finanzierung Begünstigten in einer spezifischen Beziehung zueinander stehen.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.07.2012 – Az.: 1 BvR 2983/10, abgedruckt in: BeckRS 2012, 55221; BVerfG, Beschl. v. 18.05.2004 – Az.: 2 BvR 2374/99, abgedruckt in: ZUR 2004, 350 (352); BVerfG, Ur. v. 28.01.2014 – Az.: 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12, abgedruckt in: NVwZ 2014, 646 (650) -

Das Zusammenspiel zwischen der Finanzierungsverantwortung der homogenen Gruppe und der gruppennützigen Verwendung der durch die Sonderabgabe eingenommenen Mittel bildet die wesentliche Rechtfertigung einer zusätzlichen Belastung außerhalb der Steuererhebung.

- vgl. BVerfG, Ur. v. 03.02.2009 – Az.: 2 BvL 54/06, abgedruckt in: NVwZ 2009, 641 (642); BVerfG, Ur. v. 06.07.2005 – Az.: 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95, abgedruckt in: NVwZ 2005, 1171 (1173) -

Hierbei reicht es aus, dass ein plausibel begründetes Erfordernis dargetan ist, erheblichen Beeinträchtigungen entgegen zu wirken oder spezielle Nachteile auszugleichen, die ansonsten nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit und Erfolgsaussicht kompensiert werden könnten. Es kommt nicht darauf an, dass der einzelne Abga-

bepflichtige von der Verwendung profitiert, sondern es genügt, wenn die Mittel im Interesse der Gruppe der Belasteten verwendet werden.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.07.2012 – Az.: 1 BvR 2983/10, abgedruckt in: BeckRS 2012, 55221; BVerfG, Beschl. v. 31.05.1990 – Az.: 2 BvL 12/88, 2 BvL 13/88, 2 BvL 1436/87, abgedruckt in: NVwZ 1991, 53 (54) -

Eine zweckentsprechende Verwendung zugunsten der Gruppe setzt voraus, dass die belastete Gruppe der Abgabenschuldner von einer ihrer zurechenbaren Aufgabe entlastet wird.

- Vgl. BVerfG, Urt. v. 06.07.2005 – Az.: 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95, abgedruckt in: NVwZ 2005, 1171 (1173) -

Fremdnützige Sonderabgaben sind unzulässig, es sei denn dass die Natur der Sache einer finanziellen Inanspruchnahme der Belasteten zugunsten der Begünstigten aus triftigen Gründen rechtfertigt.

- Vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.05.1990 – Az.: 2 BvL 12/88, 2 BvL 13/88, 2 BvL 1436/87, abgedruckt in: NVwZ 1991, 53 (54) -

Die vorgenannte Rechtsprechung des BVerfG zur gruppennützigen Verwendung zeigt deutlich, dass die EEG-Umlage auf den Eigenstrom – wenn mit hier vertretenen Auffassung zumindest von einer entsprechenden Aufkommenswirkung zugunsten des Staates gesprochen werden kann – gerade nicht zugunsten der Eigenzeuger verwendet wird. Wie bereits dargestellt, weist der Gesetzgeber zwar darauf hin, dass die Umlage für die Inanspruchnahme des Gesamtsystems zu zahlen wäre, lässt hierbei aber offen, was damit gemeint sein soll.

Die Inanspruchnahme des Netzes zur Verteilung wird durch Netzentgelte gewährleistet, dazu gehört auch der Ausgleich in Form von Systemdienstleistungen und Regelenergie, sodass hierfür bereits entsprechend Entgelte erhoben werden. Ferner wird aufgrund der geringeren Durchleitung von Strom nur ein geringer Beitrag der Konzessionsabgaben erhoben, die je kWh anfallen und mit den Netzentgelten umgelegt werden. Auch kann nicht für die Annahme einer Belastung des Gesamtsys-

tems herangezogen werden, dass Eigenerzeuger auf den Marktpreis an der Strombörse Einfluss haben, da insoweit für den eigenverbrauchten Strom auch kein Abnahmevorrang im Sinne des EEG besteht und nicht an der Börse bzw. im Handelssystem vermarktet wird.

Die Erneuerbaren Energien Anlage bekommt gerade keine Vergütung nach § 16 Abs. 1 EEG 2012 soweit der Strom selbst verbraucht wird. Dies gilt gleichermaßen für den Förderanspruch nach § 19 EEG 2014. In der Folge werden keine Mittel für den Eigenerzeuger bereitgestellt. Vielmehr muss der Anlagenbetreiber in Abhängigkeit seiner Investitionskosten prüfen, ob die Eigenversorgung mit Strom aus seiner Erzeugungsanlage sich dann noch lohnt, wenn er für Drittanlagen eine anteilige Umlage zu entrichten hat.

### **3. Anwendung auf die Eigenstromumlage**

Vorliegend kann daher für die Einstufung der EEG-Umlage auf die Eigenstromerzeugung aus KWK-Anlagen und Erneuerbaren-Energien-Anlagen als parafiskalische Sonderabgabe angeführt werden, dass entgegen der bisher auf Grundlage des bestehenden Regelungsmechanismus ergangenen herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und der Literatur neue Tatbestände hinzugetreten sind, die eine entsprechende Anwendbarkeit der Anforderungen an Sonderabgaben rechtfertigen.

Insbesondere wenn das BVerfG eine restriktive Anwendung von Sonderabgaben annahmt und ansonsten die Gefahr bestünde, dass der Gesetzgeber in anders gelagerten Fällen ebenfalls unter Rückgriff auf Dritte nehmen kann und über die Mittelverteilung maßgeblich mitbestimmt, ist deren Anwendung geboten. Desto mehr der Gesetzgeber solche Mechanismen einsetzt, umso eher wird hierdurch die Budgethoheit des Parlamentes untergraben. Insoweit sollten aufgrund des auch bestehenden Schutzcharakters für die Bürger bzw. Letztverbraucher die Anforderungen an Sonderabgaben für die EEG-Umlage auf den eigenerzeugten und eigenverbrauchten Strom beachtet werden. Auch wird in der Literatur vertreten, dass es sich bei der Umlage auf den Eigenverbrauch, um einen unzulässigen Formenmissbrauch handeln könnte.

- Vgl. *Riedel/Weiss*, in *EnWZ* 2013, 402 (406) -

Nach der diesseitigen Prüfung sind gleich mehrere Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Sonderabgabe nicht erfüllt. Soweit man zu dem Ergebnis kommt, dass es sich um eine Abgabe mit Finanzierungsfunktion handelt, fällt insbesondere ins Gewicht, dass die erhobenen Mittel nicht gruppennützig verwendet werden, sondern entweder für solche Anlagen aufgebracht wird, die den Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und nach dem EEG vergüten lassen, oder für den Ausgleich der aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen verwendet wird. Insoweit ist von einer Fremdnützigkeit der Mittelverwendung auszugehen. Ferner kann den Eigenversorgern, die Erneuerbare Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung in Anspruch nehmen, keine Finanzierungsverantwortung zugesprochen werden.

Selbst bei geringeren Anforderungen, die im Zweifelfall an eine entsprechende Anwendung der Anforderungen in dem Fall der Erhebung der EEG-Umlage ohne Gegenleistung zu stellen wären, müsste davon ausgegangen werden, dass diese nicht erfüllt werden. Zusammenfassend und in Ansehung einer restriktiven Rechtsprechung ist von einer parafiskalischen, nicht mit dem Finanzverfassungsrecht in Einklang zu bringenden Sonderabgabe auszugehen.

#### **4. Legitimität als sonstige Abgabe**

Ferner könnte die EEG-Umlage auf den Eigenstrom als sonstige Abgabe finanzverfassungsrechtlich zulässig sein.

Das Fehlen der Voraussetzungen für die Annahme von Sonderabgaben führt nicht schlechterdings dazu, dass hierdurch eine Abgabe gegen die Finanzverfassung verstieße. So wurde bereits vom BVerfG eine Ausgleichsabgabe dann für zulässig erachtet, wenn sie einerseits zu einem erheblichen Finanzaufkommen führt, soweit die Erhebung auch eine wesentliche Antriebs- und Ausgleichsfunktion bezweckt.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 26.05.1981 – Az.: 1 BvL 56/78, 1 BvL 57/78, 1 BvL 58/78, abgedruckt in: *NJW* 1981, 2107 (2110) -



Das BVerfG die Möglichkeit auch sonstiger Abgaben offen gelassen, die nicht als Sonderabgaben zu qualifizieren sind. Insoweit hatte das BVerfG auch die fremdnützige Verwendung als zulässig eingestuft.

- vgl. *Schmidt*, in: NVwZ, 1991, 36 (37); *Henseler*, NJW 1987, 3103  
(3104) -

Hierbei sind jedoch keine klaren Abgrenzungskriterien erkennbar. Jedoch weist das Bundesverfassungsgericht einschränkend und in Bezug auf die Erhebung der Beiträge zur Künstlersozialkasse darauf hin, dass bei entsprechender Gesetzgebungskompetenz und keiner allgemeinen Mittelbeschaffung des Bundes sowie tatsächlicher und rechtlicher Trennung der Beiträge eine typischerweise drohender Konflikt mit der Budgethoheit nicht bestehe.

- Vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 – Az.: 2 BvR 909/82 u.a., in:  
NJW 1987, 3115 (3116) -

Jedoch ist einschränken das Erfordernis aufgestellt worden, dass die Regelung für die Abgabenschuldner keine unverhältnismäßige Belastung darstellt, d.h. dass die Belastung insbesondere geeignet und erforderlich ist, um den Gesetzeszweck zu erfüllen. Eine übermäßige Belastung ist nach Auffassung des BVerfG dann nicht gegeben, wenn eine Belastung im Promillebereich durch den Gesetzgeber erhoben wird.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.07.2012 – Az.: 1 BvR 2983/10, abgedruckt in: BeckRS 2012, 55221 -

Im konkreten Fall wurde seitens des BVerfG Wert darauf gelegt, dass bereits die Gesetzgebungskompetenz die Regelung von Sozialversicherungsbeiträgen intendiere. Eine vergleichbare Wirkung kann aber im Hinblick auf die Einwirkung auf die Eigenversorgung nicht erkannt werden. Die Rechtsprechung zur Künstlersozialkasse ist deswegen interessant, da es sich ebenfalls um ein rechtlich verselbständigtes Sondervermögen handelt, auf das der Gesetzgeber keinen Zugriff hat. Dem gegenüber wirkt der Gesetzgeber beim EEG unmittelbar auf die Mittelverwendung in Bezug auf eine Wirtschaftspolitik ein, in dem er die Aufkommenswirkung für

die Refinanzierung maßgeblich beeinflusst. Insoweit kann von einer Übertragbarkeit der Grundsätze der vorgenannten Rechtsprechung auf die hier zu prüfenden EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch ausgeschlossen werden, da auch der Gefahr der Flucht aus der Budgethoheit des Parlaments und die Berücksichtigung der gleichmäßigen Kostenbelastung der Bürger in die Erwägung einzustellen sind.

Jedenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Belastung von 50 % der EEG-Umlage lediglich um eine Belastung im Promillebereich handelt. Aufgrund der Tatsache, dass die EEG-Umlage derzeit 6,24 Ct/kWh beträgt und mithin bei einer Eigenversorgung immer noch 3,14 Ct/kWh im Jahr 2014 betragen würde, muss in Ansehung ansonsten zustehender Vergütungsansprüche des EEG bzw. dem ansonsten zu entrichtenden Strompreis inklusive aller Umlagen und Entgelte von über 20,0 Ct/kWh von einer erheblichen Belastung des Eigenversorgers ausgegangen werden.

## **5. Rechtsfolge einer unzulässigen Sonderabgabe**

Fraglich ist weiterhin, welche Rechtsfolgen an die Einstufung als parafiskalische Sonderabgabe geknüpft werden, wenn die bisher geplante Regelung unverändert Eingang in das Bundesgesetzblatt am 01. August 2014 findet.

Im Grundsatz führt nach Auffassung des BVerfG die Unzulässigkeit der erhobenen Sonderabgabe zu deren Nichtigkeit der Gesamtregelung, soweit keine besonderen Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 06.07.2005 – Az.: 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95, abgedruckt in: NVwZ 2005, 1171 (1174) -

Die weiteren Regelungen eines Gesetzes werden jedoch dann nicht erfasst, wenn diese für sich genommen auch weiterhin Sinn ergeben.

- vgl. BVerfG, Urt. v. 06.07.2005 – Az.: 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95, abgedruckt in: NVwZ 2005, 1171 (1174) -

Dies vor Augen geführt, würde wohl seitens des BVerfG eine Fortgeltung der bisherigen Regelungen zur Eigenstromversorgung nach § 37 Abs. 3 EEG 2012 angeordnet werden.

Es besteht jedoch darüber hinausgehend die Gefahr, dass bei einer Finanzierung, die über eine Sonderabgabe erfolgt und somit zumindest mittelbar dem Staat zuzuordnen ist und es sich um eine unzulässige Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handeln könnte. Gerade zuletzt hatte der Europäische Gerichtshof (kurz: *EuGH*) über die Vereinbarkeit eines Umlagesystems mit Einflüssen des Staates Frankreich zu befinden. Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des französischen Umlagemechanismus staatliche Maßnahmen zu erblicken gewesen sind. Das Gericht wies insbesondere darauf hin, dass eine vergleichbare Rechtslage wie beim PreussenElektra-Urteil nicht vorlag.

- vgl. EuGH, Urt. v. 19.12.2013 – Rs. C-262/12, ZUR 2014, 226 ff -

Im Rahmen des PreussenElektra-Urteils hatte der EuGH insbesondere darauf abstellen können, dass allein Rechtsbeziehung zwischen privaten Akteuren geregelt würden und das Aufkommen aus der Umlage dem Staat vollkommen entzogen war.

- vgl. EuGH, Urt. v. 13.03.2001 – Rs. C-379/98, NVwZ 2001, 665 ff. -

Sofern nunmehr die fehlende Gegenleistung bei der Eigenversorgung im Sinne des § 58 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 vergleichbar einer Sonderabgabe dem als staatlich veranlasste Maßnahme zu qualifizieren wäre, liegt das Risiko des Verstoßes auch gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV auf der Hand, sodass eine Fortentwicklung der Rechtsprechung des EuGH zu erwarten wäre.

## **6. Zwischenergebnis**

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass durch die EEG-Umlage auf die Eigenstromversorgung mit Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung in Höhe von 50 % ein neuer rechtlicher Mechanismus in das EEG integriert wird. Im Gegensatz zur verfassungsrechtlich zulässigen Preisregelung der § 37 ff. EEG

2012 wird bei der Neuregelung der Eigenstromversorgung in § 58 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 eine Umlage ohne Gegenleistung erhoben werden. Diese kann nicht mehr mit einer reinen Preisregelung gleichgestellt werden.

Aufgrund dieses Umstandes müssten die restriktiven Voraussetzungen für Sonderabgaben nach diesseitig vertretener Auffassung zumindest entsprechend anwendbar sein, da das BVerfG die Budgethoheit des Parlaments gerade bei einer Vielzahl von Sonderabgaben als gefährdet ansieht. Die Voraussetzungen einer Sonderabgabe sind größtenteils nicht erfüllt, da es sich einerseits um eine Abgabe mit Finanzierungsfunktion handelt, die aber nicht gruppennützig verwendet wird. Ferner ist entgegen den pauschalen Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Belastung des Gesamtsystems keine Finanzierungsverantwortung der Eigenversorger aus Erneuerbaren Energien und KWK-Anlagen ersichtlich. Vielmehr erfüllen diese in besonderem Maße die Ziele des EEG.

Soweit die Neuregelung unverändert Eingang in das novellierte EEG findet und das BVerfG zu einer vergleichbaren Auffassung gerät, so könnte die Fortgeltung der bestehenden Regelung des § 37 Abs. 3 EEG 2012 angeordnet werden. Es besteht jedoch die Gefahr, dass aufgrund des Fehlens einer Gegenleistung eine staatliche Maßnahme mit Subventionscharakter erkannt werden und daher als unzulässige Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV qualifiziert werden kann.

### **III. Verstoß gegen den Vertrauensschutz**

Fraglich ist des Weiteren, ob und in wie weit die Regelung des § 58 Abs. 3 EEG 2014, die im Sinne einer Übergangsregelung zu verstehen ist, den Anforderungen an den Vertrauensschutz entspricht. Dies beruht auf der Erwägung, dass insbesondere die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung bis zum 22. Januar 2014 hätte erteilt werden müssen, damit die jeweilige Erzeugungsanlage noch hätte bis zum 31.12.2014 in Betrieb gesetzt und für die Eigenversorgung genutzt werden können.

## 1. Allgemeine Voraussetzungen des Vertrauensschutzes

Der Vertrauensschutz von wesentlicher Bedeutung für das Erneuerbaren Energien Gesetz und prägt seinen Charakter als Fördergesetz. Der Anlagenbetreiber, der zu einem bestimmten Inbetriebnahmedatum seine Erzeugungsanlage in Betrieb gesetzt hat, darf darauf vertrauen, dass nachträgliche Änderungen des Gesetzes nicht in seine Vergütung eingreifen.

- Vgl. BT-Drs 17/6071, S. 93 -

Eingriffe in Eigentumsrechte sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind. Um insoweit in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG zu fallen, ist nach der Rechtsprechung des BVerfG zumindest eine konkret verfestigte Vermögensposition erforderlich.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.2010 – Az.: 2 BvR 748/05 u.a., abgedruckt in: NJW 2010, 3635 (3636); *Gordalla*, in: Greb/Boewe (Hrsg.), Beck'OK, EEG-Kommentar, St. 01.05.2014, Ed. 2 § 66 Rn. 18; *Leisner-Egensperger*, in: NVwZ 2012, 985 (986) -

Soweit jedoch durch den Gesetzgeber Ereignisse als Anknüpfungspunkt genommen werden, die nach seiner Auffassung den Vertrauensschutz entfallen lassen, ist zu prüfen, ob das schutzwürdige Interesse des einzelnen Betroffenen überwiegt.

- vgl. *Gordalla*, in: Greb/Boewe (Hrsg.), Beck'OK, EEG-Kommentar, St. 01.05.2014, Ed. 2 § 66 Rn. 16 -

Im Grundsatz knüpft das EEG das Entstehen des Vertrauensschutzes an die Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2012. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass im Zeitpunkt der Inbetriebnahme alle wesentlichen Investitionen in eine Erzeugungsanlage geflossen sind, sodass der Vergütungs- oder Förderanspruch nach dem EEG zur Entstehung gelangt. Die Besonderheit bei Erneuerbaren Energien Anlagen und KWK-Anlagen liegt insbesondere in den langen Planungszeiträumen, die sich über mehrere Monate oder gar Jahre hinziehen können. Auch bereits im

Rahmen der Projektierung getätigte Investitionen müssen unter den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG fallen.

- vgl. *Kment*, in: NVwZ 2012, 397 (399) -

Insoweit ist fraglich, ab welchem Zeitpunkt schon insoweit gefestigte Vermögenspositionen vorliegen, sodass eine Annahme des Unterfallens unter den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG angenommen werden kann. Der Gesetzgeber hat hierzu auf die Bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung abgestellt. Problematisch ist hierbei insbesondere, dass bereits lange vor dem 22.01.2014 entsprechende Anträge gestellt wurden und die zur Entscheidung berufenen Behörden nicht rechtzeitig die Genehmigung erteilt haben. Sicherlich vermittelt eine Genehmigung eine gewisse Art von Investitionsschutz, gleichwohl kann das Hinauszögern der Erteilung der Genehmigung eigentlich keinen Einfluss auf die konkret gefestigte Vermögensposition haben, wenn und soweit die Anlage materiell rechtlich genehmigungsreif war.

- ähnlich: *Leisner-Egensperger*, in: NVwZ 2012, 985 (987) -

Vor diesem Hintergrund kann bereits der Anknüpfungspunkt für das Entstehen des Vertrauensschutzes als kritisch angesehen werden, wenn und soweit allein die Bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung als Bezugspunkt gewählt wird. Bei den unterschiedlichen Erzeugungsanlagen für Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme Kopplung ist die Genehmigung ein verhältnismäßig später Zeitpunkt, weil vielfach bereits Investitionen in Planungen geflossen sind.

## **2. Rechtmäßigkeit einer Stichtagsregelung**

Fraglich ist darüber hinaus auch, ob die Wahl des Stichtags zum 22.01.2014 in § 58 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 als rechtmäßig und mit dem Vertrauensschutz im Einklang stehend qualifiziert werden kann.

Grundsätzlich ist es dem Gesetzgeber möglich, Stichtagsregelungen in ein Gesetz aufzunehmen. Dass eine Stichtagsregelungen im Einzelfall zu unbilligen Härten führen kann, spricht zunächst nicht gegen die Zulässigkeit.

- Vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.11.1999 – Az.: 2 BvR 1201/99, NVwZ-RR 2000, 171; BVerfG, Entscheidung v. 23.09.2010 – Az.: 1 BvQ 28/10, NVwZ-RR 2010, 905 (907); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.) GG-Kommentar, 12. Aufl. 2012, Art. 3 Rn. 32 -

Jedoch muss der Gesetzgeber eine vertretbare Auswahl des Stichtages unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls tätigen, die geboten und sachgerecht ist. Es besteht jedoch zugunsten des Gesetzgebers ein Einschätzungsspielraum der unter Berücksichtigung aller Umstände und der geltenden Grenze der Zumutbarkeit auszuüben ist.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.10.1970 – Az.: 1 BvR 753/68 u.a., abgedruckt in: NJW 1971, 369 (371); BVerfG, Beschl. v. 15.10.1996 – Az.: 2 BvL 9/85; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.) GG-Kommentar, 12. Aufl. 2012, Art. 3 Rn. 32 -

Für die Wahl eines bestimmten Stichtages ist – da hier regelmäßig eine Rückwirkung von Gesetzen im Raume steht - insbesondere auch maßgeblich, bis wann das Vertrauen der von einer Gesetzesänderung Betroffenen in den Fortbestand der Rechtslage schutzwürdig ist. Das BVerfG akzeptiert damit auch die Vermeidung von „Ankündigungseffekten“, welche zu einem Unterlaufen des Gesetzeszwecks führen, um einen bestimmten Stichtag sachlich zu rechtfertigen. Das BVerfG akzeptiert dabei grundsätzlich sogar auch Stichtage, die zu einer „echten“ Rückwirkung führen, sofern sie eben die Erreichung des Gesetzeszwecks sicherstellen sollen.

- Vgl. BVerfG, Bschl. v. 03.12.1997 – Az.: 2 BvR 882/97 -

Während der unterschiedlichen Novellen hat der Gesetzgeber zu unterschiedlichen Zeitpunkten den Vertrauensschutz entfallen lassen. Das BVerfG hatte insoweit bereits zum Ersten Gesetz zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1170) – sogenannten PV-Novelle – ausgeführt, dass der Zeitpunkt der ersten Lesung eines Gesetzes als angemessen betrachtet werden kann, um den Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber entfallen zu lassen, da auch Mitnahmeeffekte nicht zu erwarten gewesen seien.

- Vgl. BVerfG, Entscheidung v. 23.09.2010 – Az.: 1 BvQ 28/10,  
NVwZ-RR 2010, 905 (907) -

Insoweit muss von zumindest von einer unechten Rückwirkung des Gesetzes ausgegangen werden, wenn Anknüpfungspunkte für das Entfallen des Vertrauensschutzes bereits vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes normiert werden.

- vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.) GG-Kommentar, 12. Aufl. 2012, Art. 20 Rn. 69; *Gordalla*, in: Greb/Boewe (Hrsg.), Beck'OK, EEG-Kommentar, St. 01.05.2014, Ed. 2 § 66 Rn. 21; *Leisner-Egensperger*, in: NVwZ 2012, 985 (986) -

### **3. Anwendung auf die Novelle des EEG**

Bei einer noch in der Projektierung befindlichen Erneuerbaren-Energien-Anlage oder KWK-Anlage konnte der Investor am 22.01.2014 noch keine Entscheidung darüber treffen, ob ein konkretes Projekt nach den „neuen“ Regelungen noch umgesetzt werden konnte. Insoweit muss von zumindest von einer unechten Rückwirkung des Gesetzes ausgegangen werden,

- vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.) GG-Kommentar, 12. Aufl. 2012, Art. 20 Rn. 69 -

die nicht durch die alleinige Bestrebung der Erhöhung der Einnahmeseite der EEG-Umlage gerechtfertigt werden kann. Es ist zwingend erforderlich, dass eine Gesamtabwägung zwischen dem enttäuschten Vertrauen in das Gesetz des Einzelnen und der Dringlichkeit der Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber durchgeführt wird.

- vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.2010 – Az.: 2 BvL 14/02, NJW 2010, 3629 (3630 f) m.w.N. -



Der Gesetzgeber verweist in der Gesetzesbegründung darauf, dass bereits vor den Beschlüssen über die Eckpunkte der EEG-Reform am 22.01.2014 eine intensive Diskussion in den Medien stattgefunden habe.

- vgl. BR-Drs. 157/14, S. 274 -

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit einer schnellen Novelle des EEG die „Kostendynamik“ zu durchbrechen. Der Verweis auf eine mediale Diskussion, sodass etwaige Projektanten hieraus konkrete Stichpunkte dafür erhalten können, ob die bereits getätigten Investitionen sich noch amortisieren können, kann den Anforderungen zum Entfallen des Vertrauensschutzes dem Grunde nach nicht genügen. Insoweit erscheint die Wahl des Zeitpunktes nicht vertretbar.

Soweit der Gesetzgeber gerade auf den Zeitpunkt der Erteilung einer Genehmigung abstellt, ist hier eine sachgerechte Abwägung nicht erfolgt. Bereits mit der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen hatte der Investor alles getan, um eine Genehmigung zu erhalten. Gerade bei langen Planungsphasen von Erneuerbaren-Energien-Anlagen und KWK-Anlage, die einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, hat der Gesetzgeber keine sachgerechte Lösung gefunden. Die Genehmigungen können zum Teil über mehrere Monate bei der zur Entscheidung berufenen Behörde liegen, ohne dass hierdurch der oben aufgezeigte Investitionsschutz in Gänze entfallen dürfte.

Eine ausreichende Abwägung zwischen Mitnahmeeffekten und Vertrauensschutz hat der Gesetzgeber gerade nicht getätigt. Sodass diese Stichtagsregelung als verfassungsrechtliche angreifbar gelten dürfte, auch wenn dem Gesetzgeber ein eher weiter Beurteilungsspielraum zugestanden werden muss. Insbesondere ist bei Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung davon auszugehen, dass diese Erzeugungsanlagen bereits eine längere Planungsphase hatte und entsprechende Investitionen getätigt wurden. Ausreichend und auch sachgerecht hätte – wie bereits bei vorangegangenen EEG-Novellen – die erste Lesung im Bundestag als Anknüpfungspunkt für das Entfallen des Vertrauensschutzes für diese Anlagentypen genügt.

#### **4. Zwischenergebnis**

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die gewählte Stichtagsregelung für Bestandsanlagen gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 in höchstem Maße als verfassungsrechtlich angreifbar anzusehen ist. Zwar hat der Gesetzgeber einerseits die Möglichkeit Stichtagsregelungen mit der Wirkung einer unechten Rückwirkung in das EEG 2014 aufzunehmen, jedoch muss er hierbei eine sachgerechte Abwägung treffen.

Hierbei kann einerseits der Anknüpfungspunkt der Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung als kritisch betrachtet werden, als auch der Zeitpunkt, bis zu dem eine Genehmigung hätte erteilt werden können. Vorschlagen ist als Stichtag der Tag der ersten Lesung des Gesetzes im Bundestag.

#### **IV. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz**

Sowohl die Regelung der Bagatellgrenze in § 58 Abs. 5 EEG 2012 aufgrund einer Ungleichbehandlung nicht Art. 3 GG in Einklang zu bringen sein.

Zunächst ist Art. 3 GG auch für den Gesetzgeber trotz missverständlichen Wortlauts anwendbar.

- vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* (Hrsg.), 12. Aufl. 2012, Art. 3 Rn. 1a -

Ein Verstoß gegen Art. 3 GG liegt entweder vor, wenn Ungleiches gleich oder Gleiches ungleich behandelt wird und hierfür kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist. Die Ungleichbehandlung kann sich auch aus der praktischen Auswirkung einer formalen Gleichbehandlung ergeben.

- vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* (Hrsg.), 12. Aufl. 2012, Art. 3  
Rn. 7 f. -

Hierbei ist das Gleichbehandlungsgebot insbesondere am Gesetzeszweck zu orientieren, der bestimmt, welche Differenzierungen gerechtfertigt sind und welche

nicht. Die Wertung über die Zulässigkeit einer Differenzierung ist eine Einzelfallentscheidung.

- Vgl. *Gusy*, in: NJW 1988, 2505 (2507 f.) -

Die Bagatellgrenze enthält zwei Voraussetzungen, unter denen eine EEG-Umlage insgesamt nicht an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten ist, soweit der Strom aus der Erzeugungsanlage selbst erzeugt und selbst verbraucht wird. Einerseits sind Anlagen erfasst, sofern deren installierte Leistung nicht größer 10 kW ist. Ferner findet sich eine weitere, mengenmäßige Begrenzung auf 10 Megawatt.

Die Gesetzesbegründung zur Bagatellgrenze lautet wörtlich:

*„Damit soll der administrative Aufwand, den die Erfassung der Eigenversorgung mit sich bringt, gering gehalten werden. Bei kleinen Anlagen mit geringen Strommengen steht der Aufwand der Erfassung der Eigenversorgung nicht im Verhältnis zu den potenziellen Umlageeinnahmen. Daher gilt für Anlagen, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht mehr als 10 MWh Strom erzeugen können, dass ein besonderer Nachweis nicht erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von nicht mehr als 10 kW der Fall. Damit ist davon auszugehen, dass bei solchen Anlagen keine umlagepflichtige Eigenversorgung stattfindet. Eine Messung der Eigenversorgung ist bei diesen Anlagen somit entbehrlich.“*

- BT-Drs. 18/1304, S. 238 -

Somit können zwei Gesetzeszwecke ausgemacht werden. Einerseits soll gerade der Bürokratieaufwand für Kleinanlagen verringert werden und des Weiteren beabsichtigt der Gesetzgeber die Vermeidung von volkswirtschaftlich unsinnigen Kosten bei Kleinanlagen für die erforderlichen Messeinrichtungen von Kleinanlagen.

Insoweit ergibt sich aus dem formalen Gesetz keine unmittelbare Ungleichbehandlung sondern erst in dessen Anwendung. Photovoltaikanlagen – wie von der Gesetzesbegründung angeführt - mit einer Leistung von unter 10 kW werden genauso

behandelt wie beispielsweise KWK-Anlage, die ebenfalls eine installierte Leistung von 10 kW aufweisen. Im Rahmen dann der zweiten Schwelle ist zu berücksichtigen, dass eine 10 kW KWK-Anlage bei ca. 8.000 Betriebsstunden 80 MWh an elektrischer Energie erzeugen. Insoweit formuliert das Gesetz neutral bevorzugt aber einseitig Photovoltaikanlagen.

Die vom Gesetzgeber dargestellten Bürokratieaufwendungen sind für kleine Photovoltaikanlagen und KWK-Anlagen gleich, sodass diese auch im Hinblick auf die gesetzliche Gleichbehandlung die Regelung dahingehend erfolgen muss, dass die mengenmäßige Begrenzung auf 10 MWh insgesamt zu streichen ist. Nur in diesem Fall ist gewährleistet, dass die jede Art von Erzeugungsanlage, die zur Eigenerzeugung von Strom genutzt wird auch tatsächlich vor dem Gesetz gleich behandelt wird. Auch die Erfassung des Eigenverbrauch von kleinen KWK-Anlagen und anderen Erzeugungsanlagen in dieser Leistungsklasse sind hiervon unmittelbar betroffen und nicht lediglich Photovoltaikanlagen, wie es die Gesetzesbegründung deutlich formuliert. Diese Leistungsklassen finden sich auch gerade in kleinen Gewerbebetrieben sowie in kleinen und mittleren Wohngebäuden, sodass gerade diese Erzeugungsanlagen unbillig belastet würden.

Ferner trifft auch der weitere Gesetzeszweck der zusätzlich erforderlichen Messeinrichtungen auf kleine KWK-Anlagen zu, da auch dieser Erzeugungsanlagen mit entsprechend kleiner Erzeugungsleistung entsprechende Einrichtungen zur Messung vorhalten müssten. Diese Regelung des § 58 Abs. 8 EEG 2014 ist nämlich nach dem bisher undifferenzierten Wortlaut in Verbindung mit § 58 Abs. 6 EEG 2014 auch ab der 10.001 kWh im Eigenverbrauch erforderlich. Sollte daher eine Streichung dieser Regelung nicht erfolgen, bestünde auch jederzeit für entsprechend dimensionierte Erzeugungsanlagen die Gefahr, dass diese nachträglich aufgrund fehlender Messeinrichtung die EEG-Umlage auf den eigenverbrauchten Strom zu entrichten hätten.

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass auch die Regelung des § 58 Abs. 6 EEG 2014 verfassungsrechtlich in höchstem Maße angreifbar ist, da die Regelung formal zwar alle Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von maximal 10 kW und Eigenverbrauch von 10 MW pro Jahr gleich behandelt, jedoch in der tatsächlichen Anwendung für kleine KWK-Anlagen eine nicht nur unerhebliche Benachteiligung aufgrund der Notwendigkeit von Aufwendungen für die zusätzli-

chen Messeinrichtungen und die Meldungen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung von kleinen Erzeugungsanlagen ist nicht erkennbar und auch nicht aus der Gesetzesbegründung ersichtlich.

## D. Zusammenfassendes Ergebnis

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der bisherige Umlagemechanismus des EEG 2012 aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht nicht angreifbar ist und war. Insbesondere konnte herausgestellt werden, dass es sich aufgrund des Gegenseitigkeitsverhältnisses von Stromlieferung von anteilig grünem Strom und dem Verbrauch um eine reine Preisregelung handelt.

Dem Gegenüber ist die Erhebung der EEG-Umlage gerade für KWK- und Erneuerbaren-Energien Anlagen in derzeit geplanter Höhe von 50 % der jeweils anzulegenden EEG-Umlage im höchsten Maße verfassungsrechtlich angreifbar. Eine Preisregelung, wie sie bisher dem Ausgleichsmechanismus zugrunde lag, ist dann nicht mehr gegeben, wenn auch ohne Leistung eines Dritten eine Umlage zu entrichten ist. Insoweit stellt sich diese Regelung als Abgabe für den Eigenversorger dar, die den restriktiven, vom BVerfG auferlegten Voraussetzungen entsprechen muss. Diese Voraussetzungen sind insbesondere deswegen nicht erfüllt, weil die Eigenverbraucher aus Erneuerbaren-Energien- oder KWK-Anlagen gerade gegenüber den übrigen Letztverbraucher über keine besondere Finanzierungsverantwortung tragen. Durch die Erhebung einer parafiskalischen Abgabe besteht daher auch die Gefahr, dass das Umlagesystem als mit dem EU-Beihilferecht nicht vereinbar angesehen werden kann.

Die Stichtagsregelung für Bestandsanlagen, die über einer Bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigung vor dem 23.01.2014 verfügen müssten nach § 58 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014, damit sie bis zum 31.12.2014 nicht den Eigenverbrauch darstellen können, ist aufgrund fehlender Abwägung zwischen dem Vertrauensschutzgedanken des Bürgers und dem Willen des Gesetzgeber möglichen Mitnahmeeffekten zu begegnen, verfassungsrechtlich kritisch. Hier sollte zumindest wie im Rahmen der sog. PV-Novelle – wie auch vom BVerfG für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt – auf den Tag vor der ersten Lesung des Gesetzes abgestellt werden, um nicht das Gesetz der Gefahr eines Verfassungsverstoßen auszusetzen.

Weiterhin führt die Regelung des § 58 Abs. 6 EEG 2014 zu einer unbilligen Benachteiligung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 10 kW. Die formal gleichbehandelnde Regelung führt in der praktischen Anwendung dazu,

dass KWK-Anlagen gegenüber Photovoltaikanlagen benachteiligt werden. Diese werden die gleichen bürokratischen Anforderungen an den Eigenverbrauch erfüllen müssen werden jedoch durch die mengenmäßige Begrenzung auf 10 MW und dem Erfordernis einer notwendigen messtechnischen Einrichtung im Sinne des § 58 Abs. 8 EEG 2014 ohne sachlichen Grund oder Rechtfertigung benachteiligt. Vor diesem Hintergrund wird ein Verstoß der Regelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG offensichtlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Leipzig, den 28. Mai 2014

Prof. Dr. Martin Maslaton  
Rechtsanwalt

Florian Brahms  
Rechtsanwalt